

Bochumer Zentrum für Disability Studies

So geht Vielfalt

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechts-
konvention durch die Kompetenzzentren
Selbstbestimmt Leben NRW

Theresia Degener und Sabine Kühnert
(Hrsg.)

Impressum:

© Bochum, November 2020

So geht Vielfalt – Die Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention durch die
Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW

Herausgegeben von:

Theresia Degener und Sabine Kühnert,
Bochumer Zentrum für Disability Studies / Evangelische
Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Texte:

Jessica Baeske, Malin Butschkau, Theresia Degener, Nina
Freymuth, Sabine Kühnert, Franziska Witzmann,
Bochumer Zentrum für Disability Studies / Evangelische
Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Marcus Windisch,
Koordinierungsstelle KSL NRW

Mitarbeiter*innen der KSL NRW



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

1. Einleitung	5
Hinweis zu behinderungsbezogener Sprache	8
2. Die Theorie: Die Umsetzung des Prinzips „Selbstbestimmt Leben“	9
2.1 Einige Begriffsklärungen: Bedeutung und Ursprung des Begriffs Selbstbestimmt Leben	9
2.2 Selbstbestimmt Leben als Menschenrecht: Art. 19 UN BRK	10
2.3 Allgemeine Bemerkung Nr. 5: eine Auslegungshilfe für Art. 19 UN BRK	12
2.4 Die Umsetzung der UN BRK in Deutschland und in NRW	16
2.5 Die Bedeutung von Beratung im Kontext von Selbstbestimmt Leben.....	19
2.6 Fazit.....	22
Literaturverzeichnis	23
3. Das Projekt: Die Kompetenzzentren Selbst- bestimmt Leben als Impulsgeber zur Umsetzung des Prinzips Selbstbestimmt Leben	26
3.1 Die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW.....	27
3.2 Die Koordinierungsstelle der KSL NRW (KoKSL)..	33
4. Die Praxis: Beispielhafte Einblicke in die Arbeit der KSL NRW	36
Einleitung	36
4.1 „ Menschen stärken “ – Empowerment der Betroffenen	36
4.2 „ Lösungen entwickeln “ – Missstände aufzeigen und im Sinne der UN BRK bekämpfen .	38
4.3 „ Bewusstsein schaffen “ – Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Inklusion und Selbstbestimmung	40

4.4	„Partizipation ermöglichen“ – Stärkung und Qualifizierung der Interessenvertretung	42
4.5	„Strukturen vernetzen“ – Schaffung tragfähiger Netzwerk- und Angebotsstrukturen ..	44
4.6	„Rechte sichern“ – Menschenrecht auf Inklusion einfordern.....	46
4.7	„Wissen und Informationen vermitteln“	48
5.	Die wissenschaftliche Begleitforschung: Partizipation im Projekt IKSL	50
5.1	Aufgaben und Ziele der wissenschaftlichen Begleitung.....	50
5.2	Partizipative Forschung oder: Wieso Beteiligung wichtig sein kann	52
5.3	Vorstellung des Forschungsdesigns – partizipativ, formativ und menschenrechtsbasiert	57
	Literaturverzeichnis	62
6.	Der Transfer: Wissensaustausch zwischen Theorie und Praxis	63
6.1	Was ist Wissenstransfer?	63
6.2	Wissensplattformen – Fundus und Wegweiser	65
6.3	Wissen im Dialog.....	67
7.	Materialien	70
7.1	Art. 19 UNBRK: Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft.....	70
7.2	Publikationen der KSL (Auswahl)	71
7.3	Weiterführende Literatur	72
7.4	Zentren und Vereine in NRW	74
7.5	Bundesweite Adressen	75
7.6	Internationale Organisationen	75
7.7	Forschung	76

1. Einleitung

Selbstbestimmung ist eine wesentliche Voraussetzung für gleichberechtigte und umfassende Teilhabe an der Gesellschaft. Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben ist mit Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention auch gesetzlich verankert. Doch was bedeutet „Selbstbestimmtes Leben“ eigentlich? Woher kommt der Begriff, was sollte man darüber wissen und wo kann man etwas darüber erfahren? Wie kann das Recht auf selbstbestimmtes Leben in der Praxis umgesetzt werden? Antworten auf diese und weitere Fragen will diese Publikation geben. Sie richtet sich an Interessierte in der Praxis, aber auch in Politik und Forschung.

Entstanden ist der Text aus den Projekten „Kompetenzzentren Selbstbestimmtes Leben NRW“ (KSL) und deren wissenschaftlichen Begleitforschung „Initiative Kompetenzzentren Selbstbestimmtes Leben NRW“ (IKSL). Gefördert vom Europäischen Sozialfonds und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hatten (und haben) die Projekte den Auftrag, zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beizutragen und die Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen zu verbessern.

Der Titel „So geht Vielfalt“ greift zwei zentrale Ideen in der Arbeit der KSL NRW auf:

- 1) Die Umsetzung von Rechten von Menschen mit Behinderungen fördert die Vielfalt in der Gesellschaft und
- 2) Selbstbestimmtes Leben lässt sich auf vielfältige Art und Weise in der Praxis umsetzen.

Die Publikation will dies am Beispiel der KSL NRW zeigen.

Nach der Einleitung geht es in **Kapitel 2** um die zentralen Begrifflichkeiten und rechtlichen Grundlagen, auf denen das Projekt KSL NRW aufbaut. Zunächst werden Ursprung und Bedeutung des Prinzips Selbstbestimmtes Leben geklärt (Kap. 2.1) und es wird gezeigt, wie es in Art. 19 UN BRK

„Recht auf selbstbestimmtes Leben“ verankert wurde (Kap. 2.2). Kapitel 2.3 geht dem Unterschied von Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, Sondereinrichtungen und selbstbestimmten Wohnformen, der Bedeutung von Persönlicher Assistenz, zugänglichen gemeindenahen Diensten und weiteren Aspekten von Art. 19 UN BRK nach. Der UN BRK-Ausschuss bei den Vereinten Nationen hat hierfür sehr wichtige Dokumente zum Verständnis erstellt. Kapitel 2.4 geht darauf ein, was in Deutschland und NRW getan wird und zu tun bleibt, um das Recht auf selbstbestimmtes Leben umzusetzen. Welche Rolle Beratung, und insbesondere Peer Counseling, dabei spielt zeigt Kapitel 2.5. Damit möchte dieses Kapitel den Leser*innen Hinweise geben, wie die eigene Arbeit fachlich begründet werden kann.

Das Projekt KSL NRW mit seinen Zielen, Beteiligten und Leitideen wird in **Kapitel 3** vorgestellt. Es wird gezeigt, was Kompetenzzentren sind, welche Aufgaben und Ziele sie verfolgen und wie mit dem Leuchtturmprojekt KSL NRW im Land Nordrhein-Westfalen eine überregionale Beratungs- und Vernetzungsstruktur für die Umsetzung des Rechts auf selbstbestimmtes Leben geschaffen wurde (Kap. 3.1). Wichtige Unterstützung und Begleitung erfahren die KSL NRW dabei von der eigens geschaffenen Koordinierungsstelle, die in Kapitel 3.2 vorgestellt wird.

Wie die Leitprinzipien in der konkreten Arbeit der einzelnen KSL umgesetzt werden, erläutern Vertreter*innen der einzelnen KSL in **Kapitel 4** anhand ausgewählter Praxisbeispiele: Mit einem eigenen Ratgeber stärkt das KSL Arnberg behinderte Eltern (Kap. 4.1). Das KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen entwickelt Lösungen für barrierefreie Informationsmaterialien (Kap. 4.2). In Münster schafft das KSL Bewusstsein mit dem inklusiven Radrennen „GIRO inklusiv“ (Kap. 4.3). Im KSL Detmold wird politische Partizipation von behinderten Menschen mit der Gründung eines Behindertenbeirats unterstützt (Kap. 4.4). Vernetzungsarbeit wird in der Arbeit des KSL Düsseldorf großgeschrieben (Kap. 4.5). Mit juristischer Expertise hilft das KSL Köln, Rechte behinderter Menschen zu sichern (Kap. 4.6) und die Koordinierungsstelle macht sich stark für die

Wissensvermittlung mit der Schriftenreihe KSL Konkret (Kap. 4.7).

An diesen Einblick in die praktische Arbeit der KSL NRW schließen **Kapitel 5 und 6** mit der Vorstellung der wissenschaftlichen Begleitung durch das Projekt IKSL an, die am Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYS) an der Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe angesiedelt war. Die Aufgaben von IKSL bestanden zum einen in der Evaluation des Aufbaus der KSL NRW und zum anderen in der Bereitstellung und Aufbereitung relevanter Wissensbestände für die KSL.

Die Arbeit der KSL wurde mit einem partizipativen Ansatz evaluiert. Daher stellt **Kapitel 5** Leitgedanken und Vorgehensweisen partizipativer Forschung vor. Die Leser*innen sollen mit diesem Kapitel Anregungen für eigene menschenrechtsbasierte und an den Disability Studies orientierte Forschungstätigkeiten erhalten. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung hingegen werden an anderer Stelle – in einem ausführlichen Abschlussbericht – vorgestellt.

Ein wichtiges Anliegen in der Arbeit der KSL wie auch des begleitenden Projektes IKSL war die Weitergabe gewonnener Ergebnisse in die Praxis. Deshalb beschäftigt sich das **Kapitel 6** mit dem Thema Wissenstransfer. Welche Aspekte Wissenstransfer umfasst, welche Rolle Barrierefreiheit dabei spielt und welche Bedingungen zum guten Gelingen beitragen, wird ebenso aufgezeigt (Kap. 6.1) wie im Projekt erprobte Möglichkeiten, Wissen zu teilen (Kap. 6.2) und in Dialog zu bringen (Kap. 6.3).

Abschließend bietet **Kapitel 7** eine Auswahl an nützlichen Materialien für die eigene Arbeit und Information: Art. 19 UN BRK im Wortlaut, ausgewählte Materialien, die in den Projekten erarbeitet wurden, weiterführende Lesetipps, eine Liste von Vereinen und Organisationen zum Thema Selbstbestimmt Leben, auch auf internationaler Ebene, sowie eine Liste von Forschungseinrichtungen der Disability Studies.

Hinweis zu behinderungsbezogener Sprache

In dieser Publikation verzichten die Autor*innen darauf, behinderungsbezogene Sprache über die Kapitel hinweg einheitlich zu verwenden. So stehen Ausdrücke wie „**behinderte** Menschen“ und „Menschen **mit Behinderungen**“ nebeneinander oder Selbstbezeichnungen wie Menschen mit „Hör**beeinträchtigung**“ oder „Hör**behinderung**“. Es wurde den Autor*innen überlassen zu entscheiden, welche Begriffe sie in ihrem Kapitel verwenden wollen.

Dieses Vorgehen lässt sich aus Sicht der Disability Studies, die diesem Buch zugrunde liegt, leicht nachvollziehen. Zum einen gibt es in der Behindertenbewegung, als deren theoretischer Arm die Disability Studies gelten, unterschiedliche Ansichten darüber, was die Ausdrücke „behinderter Mensch“ bzw. „Mensch mit Behinderung“ meinen. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, sich für den Zweck dieses Textes durchgehend für eine Formulierung zu entscheiden. Zum anderen weichen Fremd- und Selbstbezeichnungen behinderter Menschen oft voneinander ab. So bevorzugen viele Menschen, die von (meist nicht-behinderter) Fachleuten als „geistig behindert“ bezeichnet werden, die Bezeichnung „Menschen mit Lernschwierigkeiten“. Andere wiederum nennen sich selbst lieber „Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten“. Vor dem Hintergrund der Disability Studies sehen die Autor*innen sich gleichsam verpflichtet, unterschiedliche Selbstbezeichnungen von Individuen und Gruppen zu respektieren, und verzichten daher auf eine Vereinheitlichung der Begriffe über die Kapitel hinweg.

2. Die Theorie: Die Umsetzung des Prinzips „Selbstbestimmt Leben“

2.1 Einige Begriffsklärungen: Bedeutung und Ursprung des Begriffs Selbstbestimmt Leben

Der Begriff des „Selbstbestimmt Leben“ kommt aus der Behindertenbewegung, die – u.a. inspiriert durch die US-amerikanische *Independent Living Movement* – seit den 1980er Jahren selbstorganisierte ambulante Dienste entwickelt. Deren Ziel war es, Alternativen zu stationärer Versorgung und fremdbestimmter ambulanter Pflege zu bieten.

Es entwickelten sich unterschiedliche Modelle von Assistenzdiensten:

- sogenannte ambulante Dienste,
- Zentren für autonomes Leben,
- Assistenzgenossenschaften,
- Arbeitgeberverbände assistenzabhängiger Menschen mit Behinderung und
- Zentren für Selbstbestimmtes Leben.¹

1990 entstand mit der „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.“ (ISL e.V.) eine von behinderten Menschen geführte Organisation, die als Dachverband der Zentren für Selbstbestimmtes Leben in Deutschland fungiert. In ihrem Profil formuliert ISL e.V. ihr Verständnis von Behinderung nicht als „medizinisches Defizit“, sondern als „Menschenrechtsthema“.² Die ISL e.V. definiert Kriterien für Selbstbestimmtes Leben, die den internationalen Standards der „Independent Living Bewegung“

¹ Vgl. Miles-Paul 1992.

² <http://www.isl-ev.de/attachments/article/48/Profil%20ISL-Deutsch.pdf> (letzter Aufruf: 27.05.2020)

entsprechen, die sich in den vergangenen drei Dekaden in vielen Ländern verbreitet hat.

Als maßgebliche Dachorganisationen auf europäischer Ebene gilt insbesondere ENIL (European Network on Independent Living).³

2.2 Selbstbestimmt Leben als Menschenrecht: Art. 19 UN BRK

Die Bezüge zur „Independent Living Bewegung“ wurden in den Verhandlungen zur UN BRK immer wieder betont. Auch in der offiziellen Behindertenpolitik der EU wurde das Prinzip des Selbstbestimmt Lebens als Leitprinzip verankert. Das akademische Beratungsgremium der EU ANED (Academic Network of Experts on Disability) hat „independent living“ zu einem Schlüsselthema erklärt, zu denen regelmäßig Berichte aus den einzelnen Ländern sowie analytische Studien zur Situation in der EU erarbeitet werden.⁴

Art. 19 UN BRK proklamiert das Recht aller behinderten Personen auf „unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“⁵, d.h. gleiche Wahlmöglichkeiten zu haben, wie andere Menschen in der Gemeinde zu leben.

Das bedeutet:

- die Möglichkeit zu haben, den „Aufenthaltort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben“.⁶

³ <http://www.enil.eu/> (letzter Aufruf: 27.05.2020)

⁴ <http://www.disability-europe.net/theme/independent-living> (letzter Aufruf: 27.05.2020)

⁵ Art. 19 UN BRK, Überschrift in der deutschen amtlichen Übersetzung BGBl. 2008 II, S. 1433.

⁶ Art. 19 lit. a) UN BRK.

- „Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten“ einschließlich persönlicher Assistenz zu haben.⁷
- Zugang zu barrierefreien gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit zu haben.⁸

„Unabhängig“ oder „selbstbestimmt“?

Nach der Schattenübersetzung^{A)} ist „unabhängige Lebensführung“ mit „Selbstbestimmt Leben“ zu übersetzen werden. Dem ist zuzustimmen, denn Art. 19 UN BRK ist auf die internationale „Independent Living Bewegung“, die im deutschsprachigen Raum mit „Selbstbestimmt Leben Bewegung“ übersetzt wird, zurückzuführen.

A) Die Schattenübersetzung wurde als Kritik an der amtlichen deutschen Übersetzung durch Netzwerk Artikel 3 e.V. erstellt. <http://www.behindertenrechtskonvention.info/schattenuebersetzung-3678/> (letzter Aufruf 27.05.2020)

Die Selbstbestimmt Leben Bewegung verfolgt, wie andere in den 1960er und 1970er Jahren entstandenen sozialen Bewegungen der Deinstitutionalisierung, **das Ziel, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von Anstalten, Heimen, Wohngruppen oder sonstigen Sonderwelten zu ermöglichen.** Die Schlüssel dazu sind persönliche Assistenz und Barrierefreiheit der lokalen Sozialräume. Art. 19 UN BRK ist damit eine zentrale normative Vorgabe für Inklusion. Als Kernelement gilt das Recht, frei zu bestimmen, wo, mit wem und unter welchen Umständen man leben möchte. Erst mit der UN BRK wurde dieses Recht als Menschenrecht verbindlich

⁷ Art. 19 lit. b) UN BRK.

⁸ Art. 19 lit. c) UN BRK.

festgelegt. Es findet sich in dieser Deutlichkeit in keinem anderen Menschenrechtsvertrag der Vereinten Nationen.

Die Vorhaltung beider Systeme – flächendeckende Unterstützung in der Gemeinde und flächendeckende Vorhaltung institutionalisierter, d.h. stationärer Wohnangebote – wird als nach allen bisher vorliegenden Studien – als nicht finanzierbar angesehen.⁹ Zudem ist auch aus menschenrechtlicher Sicht anzuzweifeln, dass Selbstbestimmtes Leben im Sinne des Art. 19 UN BRK in institutionalisierten Wohnarrangements möglich ist. Das hat neben zahlreichen europäischen Menschenrechtsinstitutionen auch der UN BRK-Ausschuss, der mit der Überwachung der Konvention auf internationaler Ebene betraut ist, mehrfach gesagt.

2.3 Allgemeine Bemerkung Nr. 5: eine Auslegungshilfe für Art. 19 UN BRK

Ein wichtiges Dokument in dieser Hinsicht, mit der sich als Kompetenzzentrum für Selbstbestimmtes Leben gut arbeiten lässt, ist die 2017 verabschiedete **Allgemeine Bemerkung Nr. 5**.¹⁰ Dieses Dokument gilt im völkerrechtlichen Kontext als rechtliche Interpretation des Art. 19 UN BRK. Darin werden wichtige Definitionen und Staatenpflichten erläutert. Leider liegt es bislang (Stand November 2020) nicht in deutscher Sprache vor. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat eine Zusammenfassung als Informationsschrift, mit der sich in der Praxis gut arbeiten lässt.¹¹ In diesem Beitrag wird auf das englische Originaldokument zurückgegriffen, das in Deutschland bisher kaum bekannt ist.

⁹ Quinn und Doyle 2012, S. 26–28; vgl. Mansell et al. 2007; Parker und Bulic 2014.

¹⁰ Vgl. Committee on the Rights of Person with Disabilities distributed 2017 [im Folgenden: CRPD GC No 5 (2017)].

¹¹ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2018.

Das sagt die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 zum Begriff Selbstbestimmt Leben:

Selbstbestimmt Leben bedeutet, „dass Menschen mit Behinderungen über alle notwendigen Mittel verfügen, um Entscheidungen und Kontrolle über ihr Leben ausüben und alle Entscheidungen in Bezug auf ihr Leben treffen zu können.

Persönliche Autonomie und Selbstbestimmung sind von grundlegender Bedeutung für ein unabhängiges Leben, einschließlich Zugang zu Transport, Information, Kommunikation und persönlicher Unterstützung, Wohnort, Tagesablauf, Gewohnheiten, menschenwürdiger Beschäftigung, persönlichen Beziehungen, Kleidung, Ernährung, Hygiene und Gesundheitsfürsorge sowie religiösen Aktivitäten, kulturelle Aktivitäten sowie sexuelle und reproduktive Rechte.

Diese Aktivitäten hängen mit der Entwicklung der Identität und Persönlichkeit einer Person zusammen: Wo wir leben und mit wem, was wir essen, ob wir gerne ausschlafen oder spät abends ins Bett gehen, drinnen oder draußen sein, eine Tischdecke und Kerzen auf dem Tisch haben, Haustiere haben oder Musik hören. Solche Handlungen und Entscheidungen machen aus, wer wir sind.

Selbstbestimmt Leben ist ein wesentlicher Bestandteil der Autonomie und Freiheit des Einzelnen und bedeutet nicht unbedingt, alleine zu leben. Es sollte auch nicht als die Fähigkeit interpretiert werden, tägliche Aktivitäten selbständig auszuführen. Es sollte vielmehr als Wahl- und Kontrollfreiheit im Einklang mit der Achtung der inhärenten Würde und der individuellen Autonomie gemäß Art. 3 Buchstabe a des Übereinkommens angesehen werden.

Selbstbestimmung als Form persönlicher Autonomie bedeutet, dass der Person mit Behinderung nicht die Möglichkeit

der Wahl und Kontrolle hinsichtlich des persönlichen Lebensstils und ihrer täglichen Aktivitäten entzogen wird.“¹²

Das sagt die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 zum Recht auf Inklusion im Sozialraum als vollständige Inklusion in und Teilhabe an der Gesellschaft:

„Dazu gehört es, ein soziales Leben zu führen und Zugang zu allen öffentlichen Dienstleistungen zu haben sowie Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu haben (...).

Diese Dienstleistungen können sich unter anderem auf Wohnen, Verkehr, Einkaufen, Bildung, Beschäftigung, Freizeitaktivitäten und alle anderen Einrichtungen und Dienstleistungen beziehen, die der Öffentlichkeit angeboten werden, einschließlich sozialer Medien.

Das Recht umfasst auch den Zugang zu allen Maßnahmen und Ereignissen des politischen und kulturellen Lebens in der Gemeinde, unter anderem zu öffentlichen Versammlungen, Sportveranstaltungen, kulturellen und religiösen Festen und anderen Aktivitäten, an denen die Person mit Behinderung teilnehmen möchte.“¹³

Das sagt die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 zu stationären Settings:

Deutliche Worte findet der UN BRK-Ausschuss auch für die Abgrenzung von stationären Settings: „Weder große Einrichtungen mit mehr als hundert Einwohnern noch kleinere Gruppenhäuser mit fünf bis acht Personen oder sogar einzelne Häuser können als selbstbestimmte Wohnformen bezeichnet werden, wenn sie andere bestimmte Elemente von Einrichtungen oder Institutionalisierung aufweisen.

Obwohl sich stationäre Einrichtungen in Größe, Name und

¹² CRPD GC No 5 (2017) Abs. 16 a (eigene Übersetzung aus dem Englischen).

¹³ CRPD GC No 5 (2017) Abs. 16 b (eigene Übersetzung aus dem Englischen).

Einrichtung unterscheiden können, gibt es bestimmte Wesensmerkmale, wie z.B. die Verpflichtung Assistenten und Assistentinnen mit anderen zu teilen, oder die Einschränkung der Wahlfreiheit bezüglich Unterstützungspersonen; die Isolation und Trennung vom selbstbestimmten Leben in der Gemeinschaft; die mangelnde Kontrolle über alltägliche Entscheidungen; der Mangel an Wahlfreiheit, mit wem man zusammen lebt; eine starre Routine unabhängig von persönlichem Willen und Vorlieben; die autoritäre Vorgabe identischer Aktivitäten am selben Ort für eine Gruppe von Personen; ein bevormundender Ansatz bei der Erbringung von Dienstleistungen; Überwachung der Lebensumstände; und in der Regel auch ein Missverhältnis in der Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die in derselben Umgebung leben müssen.

Stationäre Rahmenbedingungen können Menschen mit Behinderungen ein gewisses Maß an Wahlfreiheit und Selbstbestimmung bieten. Diese Freiheiten sind jedoch auf bestimmte Lebensbereiche beschränkt und ändern nicht den Segregationscharakter von Institutionen.

Die Politik der Deinstitutionalisierung erfordert daher die Umsetzung von Strukturreformen, die über die Schließung stationärer Rahmenbedingungen hinausgehen. (...). ‚Familiärenähnliche‘ Einrichtungen sind nach wie vor Einrichtungen und kein Ersatz für die Betreuung durch eine Familie.“¹⁴

Das sagt die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 zu rechtlicher Betreuung:

Der UN BRK-Ausschuss verurteilt auch deutlich den Entzug oder die Beschränkung rechtlicher Handlungsautonomie durch Vormundschaft oder rechtliche Betreuungssysteme.¹⁵ Dem Umstand, dass behinderte Menschen mit

¹⁴ CRPD GC No 5 (2017) Abs. 16 c) (eigene Übersetzung aus dem Englischen).

¹⁵ CRPD GC No 5 (2017) Abs. 20 (eigene Übersetzung aus dem Englischen).

kognitiven bzw. mit komplexen Beeinträchtigungen ein Leben außerhalb von Sonderwohneinrichtungen aus Kostengründen oder aus fachlichen Erwägungen verweigert wird, hält er entgegen: „Diese Argumentation steht im Widerspruch zu Art. 19, der das Recht, selbstbestimmt in der Gemeinschaft zu leben, auf alle Menschen mit Behinderungen ausdehnt, unabhängig von ihrer intellektuellen Kapazität, ihrer Selbstständigkeit oder ihren Unterstützungsbedarfen.“¹⁶

Mit dieser normativen Interpretation des Art. 19 UN BRK teilt der UN BRK-Ausschuss jenen Stimmen eine Absage, die insbesondere Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen selbstbestimmte Lebensformen vorenthalten. Er orientiert sich zugleich in seiner Auslegung der Norm an den Prämissen der internationalen Selbstbestimmt Leben Bewegung und den Disability Studies, wie sie auch in Deutschland rezipiert wurden.

2.4 Die Umsetzung der UN BRK in Deutschland und in NRW

Wesensmerkmal des deutschen Behindertensektors ist, dass Dienst- und Sachleistungen im Sozialrecht überwiegend von den Wohlfahrtsverbänden und anderen privaten Leistungserbringern erbracht werden, die selbst nicht direkt aus der UN BRK verpflichtet werden. Jedoch verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland in Art. 4 Abs. 1 lit. d) UN BRK „Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln“.

¹⁶ CRPD GC No 5 (2017) Abs. 21 (eigene Übersetzung aus dem Englischen).

Das bedeutet, der Staat, und damit auch seine Sozialleistungsträger,¹⁷ sind verpflichtet, behinderte Menschen vor Diskriminierung und Verletzung durch Dritte zu schützen. Aus dieser Schutzpflicht erwächst die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungsanbieter im Behindertensektor den Anforderungen des Art. 19 UN BRK gerecht werden.

Im deutschen Sozialrecht wird dies in der Regel über die Kosten- und Leistungsvereinbarungen reguliert. Diese müssen daher im Hinblick auf die Anforderungen der UN BRK überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Was bedeutet personenzentriert?

Der Unterstützungsbedarf und damit die Leistungsbeurteilung für eine Person wird an deren individuellen Bedarf ausgerichtet und nicht am betriebswirtschaftlichen Bedarf des Leistungserbringers. Der Bedarf wird gemeinsam mit der Person beraten und ermittelt, persönliche Vorlieben und Lebensplanungen werden berücksichtigt. Im Rahmen des BTHG bedeutet Personenzentrierung zudem, dass nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe unterschieden wird.

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes¹⁸ im Jahre 2016 sollten die Vorgaben der UN BRK umgesetzt werden. Durch die personenzentrierte Leistungsbeurteilung (siehe Info-Box) unter Aufhebung der bisherigen pauschalen einrichtungszentrierten Leistungspauschalen sollte insbesondere auch der Deinstitutionalisierungs-Prozess voran-

¹⁷ Vgl. §§ 12 ff SGB I.

¹⁸ Vgl. Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz–BTHG) vom 23. Dezember 2016, BGBl. I 2016, S. 3234.

getrieben werden. Ob sich jedoch dadurch die hohe Konzentration stationärer Leistungsangebote in Deutschland, die ein Vielfaches der Ausgaben für ambulante Hilfen übersteigen, verringert, muss sich erst noch erweisen. Die Eingliederungshilfe ist vielmehr auf die Fachleistung ausgerichtet.

Anlässlich des zehnjährigen Inkrafttretens der UN BRK in Deutschland legte das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) 2019 eine Bestandaufnahme vor. Darin wird mit Blick auf neun Themenfelder Bilanz gezogen. Der Bericht heißt: „Wer Inklusion will sucht Wege“ und wie es dann weiter im Vorwort heißt: „und wer sie nicht will, sucht Begründungen.“ Diese Aussage des ehemaligen Bundesbehindertenbeauftragten Hubert Hüppe bilanziert zugleich die Ergebnisse der Bestandaufnahme: In den letzten 10 Jahren sind durch jene, die Inklusion wirklich wollen, viele Wege gefunden und geebnet worden. Aber es wurden auch zahlreiche Begründungen vorgelegt, warum Inklusion nicht machbar sei.

Für den Bereich Wohnen konstatiert der Bericht, dass in vielen Kommunen zahlreiche Wohnmöglichkeiten in der Gemeinde geschaffen wurden. Die Zahl der Menschen, die ambulant betreut werden, hat sich verdoppelt. Jedoch, so konstatiert das DIMR, ging diese positive Entwicklung nicht mit einer Deinstitutionalisierung im Sinne der UN BRK einher: Denn die Zahl der behinderten Menschen, die in stationären Wohneinrichtungen leben müssen, hat sich erhöht. D.h., heute leben mehr behinderte Personen in Heimen als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UN BRK.¹⁹ Insbesondere Menschen mit komplexen und/oder kognitiven Beeinträchtigungen sind von inklusiven Wohnangeboten nahezu ausgeschlossen.

Dabei unterscheiden sich die Bundesländer deutlich: In NRW ist die Ambulantisierungsquote im Vergleich zu anderen Flächenländern mit ca. 60 % recht hoch, während sie

¹⁹ Vgl. Monitoringstelle UN-Behindertenrechtskonvention 2019, S. 17.

in einigen Bezirken Bayerns und in Sachsen-Anhalt bei unter 30 % liegt.²⁰ Nur in NRW wurden allerdings Kompetenzzentren für Selbstbestimmtes Leben als Maßnahme des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN BRK eingerichtet. Eine weitere positive Maßnahme ist die Verabschiedung des Inklusionsstärkungsgesetzes NRW im Jahr 2016²¹: Es soll inklusive Lebensverhältnisse in NRW fördern. Eine 2019 erstellte NRW-spezifische Analyse der Monitoringstelle UN BRK kommt zu dem Schluss, dass NRW gleichwohl insbesondere im Hinblick auf Deinstitutionalisierung und inklusiver Sozialraumgestaltung noch Nachholbedarf hat.²²

2.5 Die Bedeutung von Beratung im Kontext von Selbstbestimmt Leben

Selbstbestimmt Leben im Sinne des Art. 19 UN BRK ist keine Selbstverständlichkeit für behinderte Menschen, insbesondere nicht in Deutschland – einem Land, das zwar weltweit einen Ruf als hoch technologisiertes Rehabilitationsland hat, das aber gleichzeitig über eine der dichtesten Institutionalierungsstrukturen verfügt.

Die Zuweisung behinderter Menschen in Sondereinrichtungen nahm mit der sogenannten Asylierungspolitik Ende des 18. Jahrhunderts ihren Ausgangspunkt und hat sich seither zu einer der großen Wohlfahrtsindustrien in Deutschland entwickelt. Dieses System ist nur schwer zu verändern. Zwar hat auch hierzulande seit den 1980er Jahren ein Trend zur Ambulantisierung eingesetzt. Dieser erfolgte jedoch überwiegend aus ökonomischen Motiven und führte dazu, dass die meisten Betriebe der Leistungserbringung in der Behindertenhilfe einen Mix an stationären und ambu-

²⁰ Vgl. Monitoringstelle UN-Behindertenrechtskonvention 2019, S. 19.

²¹ Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (2016) Nr. 19, S. 441–448.

²² Vgl. Kroworsch 2019, S. 49.

lantem Hilfeleistungen anbieten. Der Erhalt stationärer Angebote führt jedoch zum Erhalt dieser Einrichtungen und somit zur Chancenverweigerung für jene behinderten Personen, deren Assistenzbedarf außerhalb von Heimen und Wohngruppen die Kosten der institutionalisierten Pflege übersteigen.

Behinderte Personen mit Assistenzbedarf sind deshalb mit einer Realität konfrontiert, die fremdbestimmte institutionalisierte Lebensformen für sie zur Selbstverständlichkeit deklariert. Je nach Eintritt der Behinderung ab Geburt oder zu einem späteren Zeitpunkt sind auch Sozialisierungserfahrungen durch diese Realität geprägt. Den Weg des selbstbestimmten Lebens in der lokalen Gemeinschaft/Gemeinde zu wählen, setzt daher ein besonderes Selbstvertrauen – gespeist durch Informationen über verfügbare Ressourcen und Gestaltungsmöglichkeiten – voraus. **Deshalb sind Beratungsstellen zum selbstbestimmten Leben so wichtig.** Sie sind der Schlüssel zur Ermächtigung, den viele behinderte Menschen brauchen, um den Weg zum selbstbestimmten Leben zu finden.

Neben den Informationen über verfügbare Ressourcen zum selbstbestimmten Leben vor Ort, kommt dabei dem **Peer Counseling** eine besondere Bedeutung zu. Diese aus den USA stammende Form der Beratung von Betroffenen durch Betroffene ist ein Wesensmerkmal der Selbstbestimmtes Leben Bewegung.²³ Die Lebenserfahrung Gleichbetroffener befähigt zu einer besonderen Beratung, da die beratende Person zugleich Vorbildfunktion übernehmen und so das Selbstvertrauen beim Beratungsklientel mobilisieren kann.

²³ Vgl. Miles-Paul 1992.

Die **EUTB** wurden mit der Verabschiedung des Bundes-
teilhabegesetzes als neue Beratungsangebot geschaf-
fen. Sie sind seit 2017 in §32 SGB IX geregelt, dessen
ersten drei Absätze lauten:

„(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Men-
schen mit Behinderungen und von Behinderung be-
drohter Menschen fördert das Bundesministerium für
Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und
Leistungserbringern unabhängige ergänzende Bera-
tung als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im
Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Ver-
fügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem An-
spruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.

(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die In-
formation und Beratung über Rehabilitations- und Teil-
habeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitations-
träger informieren im Rahmen der vorhandenen Bera-
tungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses
ergänzende Angebot.

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die
von Leistungsträgern und Leistungserbringern unab-
hängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Be-
troffene besonders zu berücksichtigen.“

In Deutschland wurde das Prinzip des **Peer Counseling**
und des **Peer Supports** frühzeitig von der Interessenver-
tretung Selbstbestimmt Leben zu eines ihrer sechs Wesen-
sprinzipien erhoben.²⁴ Seit 1994 gibt es zertifizierte Wei-

²⁴ Vgl. <https://www.isl-ev.de/index.php/verband-zentren/selbstbestimmt-leben-das-original-isl/51-geschichte> (letzter Aufruf: 16.5.2020).

terbildungsangebote zum **Peer Counseling** aus der deutschen Selbstbestimmt Leben Community.²⁵ Mit der Einführung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung durch das BTHG²⁶ wurden Ideen des **Peer Counseling** aufgegriffen.

2.6 Fazit

Der Begriff „Selbstbestimmt Leben“ ist im Kontext der Behindertenarbeit eng mit der Behindertenbewegung verknüpft, die diesen Begriff geprägt und durch eigene Organisationen besetzt hat. Selbstbestimmt Leben bedeutet in diesem Kontext ein Leben als behinderter Mensch außerhalb von Heimen oder Wohngruppen in Strukturen, die eine Selbstbestimmung des Alltags und des Lebensstils ermöglichen. Ein bestimmtes Maß an gesundheitlicher Fitness oder kognitiver Selbständigkeit setzt das Prinzip Selbstbestimmt Leben nicht voraus, da es alle behinderten Menschen einschließt.

Die **drei Wesenselemente** des Rechts auf Selbstbestimmt Leben sind:

- (1) die Freiheit zu entscheiden, wo und mit wem gelebt wird;
- (2) der Zugang zu inklusiven behindertenspezifischen Assistenz- und Unterstützungsleistungen
- (3) und der Zugang zu allgemeinen kommunalen Angeboten der Daseinsvorsorge und lokalen Service- und Dienstleistungsangeboten.

²⁵ Vgl. <https://www.peer-counseling.org/index.php/peer-counseling-weiterbildung/peer-counseling-weiterbildung> (letzter Aufruf: 16.5.2020); Vieweg 2020.

²⁶ § 32 SGB IX.

Dieses Verständnis von Selbstbestimmt Leben hat auch in die UN BRK und insbesondere in Art. 19 UN BRK²⁷ Eingang gefunden. Sowohl der Wortlaut als auch die Interpretation der Norm durch den UN BRK-Ausschuss widerspiegeln die Prinzipien der internationalen Selbstbestimmt Leben Bewegung.

Als fremdbestimmt gilt ein Leben in Sondereinrichtungen und anderen exklusiven Settings.

In Krisenzeiten – wie der Corona-Pandemie – verschärfen sich die menschenrechtsgefährdenden Strukturen dieser Einrichtungen.²⁸ Der rasante Anstieg von Infektionen mit Todesfolgen in Alten- und Behinderteneinrichtungen fand nicht nur in Deutschland statt. Das bestätigt der zweite Bericht einer EU-Expertengruppe zum Thema Deinstitutionalisierung, in dem 27 EU-Länder untersucht wurden.²⁹

Die Umsetzung des Rechts auf selbstbestimmtes Leben im Sinne des Art. 19 UN BRK in Deutschland zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN BRK in Deutschland vollzieht sich bundesweit gesehen eher notdürftig. Es leben heute mehr behinderte Menschen in Heimen als vor einer Dekade. Ein Blick auf die einzelnen Bundesländer ergibt jedoch ein differenzierteres Bild.

Literaturverzeichnis

Committee on the Rights of Persons with Disabilities (distributed 2017): General comment No. 5 (2017) on living independently and being included in the community, distributed 27.10.2017 (CRPD/C/GC/5).

²⁷ Der Text nach der Schattenübersetzung durch Netzwerk Artikel 3 e.V. ist in Kapitel 7 dieses Buchs abgedruckt.

²⁸ Informationen dazu: <https://www.bodys-wissen.de/> (letzter Aufruf: 22.8.2020).

²⁹ Vgl. Šiška und Beadle-Brown 2020.

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2018): Unabhängige Lebensführung und Inklusion in die Gemeinschaft. Allgemeine Bemerkung Nr. 5 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Monitoringstelle UN- Behindertenrechtskonvention. Berlin (Information, 22).

Kroworsch, Susann (2019): Analyse. Menschen mit Behinderungen in Nord-Rhein-Westfalen. Zur Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Bildung und Arbeit. Hg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte - Monitoringstelle UN - Behindertenrechtskonvention. Berlin.

Mansell, Jim; Knapp, Martin; Beadle-Brown, Julie; Beecham, Jeni (2007): Deinstitutionalisation and community living - outcomes and costs. Report of a European study. [Brussels]: EC (Volume 1 Executive Summary).

Miles-Paul, Ottmar (1992): Wir sind nicht mehr aufzuhalten. Behinderte auf dem Weg zur Selbstbestimmung; Beratung von Behinderten durch Behinderte; Peer Support: Vergleich zwischen den USA und der BRD. 1. Aufl. (Materialien der AG SPAK).

Monitoringstelle UN- Behindertenrechtskonvention (2019): Wer Inklusion will sucht Wege. Zehn Jahre UN - Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Hg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.

Parker, Camilla; Bulic, Ines (2014): Realising the Right to Independent Living: Is the European Union Competent to Meet the Challenges? ENIL-ECCL Shadow report on the implementation of Article 19 of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities in the European Union. Hg. v. ENIL-ECCL European Network on Independent Living / European Coalition for Community Living.

Quinn, Gerard; Doyle, Suzanne (2012): Getting a Life. Living Independently and Being Included in the Community. A Legal Study to the Current Use and Future Potential of the

EU Structural Funds to Contribute to the Achievement of Article 19 of the United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities.

Šiška, Jan; Beadle-Brown, Julie (2020): Transition from Institutional Care to Community-Based Services in 27 EU Member States: Final report. Research report for the European Expert Group on Transition from Institutional to Community-based Care.

The Academic Network of European Disability Experts (ANED) (2020): Independent living. Article 19 CRPD. (<http://www.disability-europe.net/theme/independent-living> letzter Aufruf 27.05.2020).

Vieweg, Barbara (2020): Peer Counseling in der Behindertenhilfe. In: BdW 167 (3), S. 89–91. DOI: 10.5771/0340-8574-2020-3-89.

3. Das Projekt: Die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben als Impulsgeber zur Umsetzung des Prinzips Selbstbestimmt Leben

Das Projekt „Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW“ soll mit dem erfolgreichen Auf- und Ausbau von sechs Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beitragen (insbesondere Art. 19) und die soziale Inklusion behinderter Menschen in NRW fördern.

Die Aufgabe der Kompetenzzentren besteht darin, Menschen mit einer Behinderung durch vielfältige Maßnahmen darin zu unterstützen, im vollen Umfang an allen gesellschaftlichen Bereichen teilzuhaben. Sie setzen sich für eine inklusive Teilhabekultur ein, in der „alle Menschen mit und ohne Hilfe- und Unterstützungsbedarf in einem Klima der Wertschätzung in ihren Rechten und ihrer Würde geachtet werden und sich als Teil einer vielfältigen Gemeinschaft erleben“ (Internes Handlungskonzept der KSL vom 5.9.2018, S. 16). Unterstützt werden sie dabei durch die Koordinierungsstelle KoKSL, die sowohl die Zusammenarbeit der KSL untereinander als auch mit externen Partnern fördert und begleitet.

Um die Erfolge der Arbeit der Kompetenzzentren zu dokumentieren und um Hinweise zu erhalten, welche Herausforderungen sich den KSL NRW bei der Umsetzung von Prinzipien der UN BRK stellen, wurden Aufbau und Arbeit der KSL NRW durch das Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYS) wissenschaftlich begleitet. Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Projektstruktur.

Fördermittelgeber	<ul style="list-style-type: none"> •Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales (MAGS) •Europäischer Sozialfond (ESF)
Praxispartner	<ul style="list-style-type: none"> •Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) •Koordinierungsstelle (KoKSL)
wissenschaftliche Begleitung	<ul style="list-style-type: none"> •Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYDYS)

Abb. 1: Beteiligte

3.1 Die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW

In jedem der 5 Regierungsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Kompetenzzentrum angesiedelt, wie Abbildung 2 zeigt. Regierungsbezirks-übergreifend wurde zusätzliche das Kompetenzzentrum für Menschen mit Sinnesbehinderungen eingerichtet.

Ihre Ziele und Arbeitsschwerpunkte halten die KSL NRW in einem gemeinsamen Handlungskonzept als Arbeitsgrundlage fest. Oberstes Ziel der Arbeit der KSL NRW ist die Förderung und Unterstützung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung. Konkretisierung erfährt das Hauptziel durch einzelne Teilziele (Internes Handlungskonzept 2018, S. 16ff.). Welche Ziele die KSL NRW aktuell verfolgen, zeigt Abbildung 3.³⁰

³⁰ Vgl. <https://www.ksl-nrw.de/> (Zugriff 20.10.2020).

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) in Nordrhein-Westfalen



Abb. 2: Die KSL NRW (Internes Handlungskonzept vom 5.9.2018)

<p>Ziel 1: Menschen stärken – Menschen mit Behinderungen sind „Experten in eigener Sache“</p>
<p>Die Kompetenzzentren stärken Menschen mit Behinderung durch Beratung von Menschen, Verbänden und Organisationen darin, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.</p>
<p>Ziel 2: Teilhabe ermöglichen – „Nichts über uns ohne uns“</p>
<p>Die Kompetenzzentren unterstützen Menschen mit Behinderungen um Partizipation und Inklusion zu ermöglichen.</p>
<p>Ziel 3: Strukturen vernetzen – „Gemeinsam sind wir stark“</p>
<p>Die Kompetenzzentren schaffen funktionale Netzwerke, die ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.</p>
<p>Ziel 4: Wissen vermitteln und Informationen teilen – „Wissen ist Macht“</p>
<p>Die Kompetenzzentren sammeln Informationen zum Selbstbestimmten Leben und stellen sie möglichst barrierefrei zur Verfügung.</p>
<p>Ziel 5: Lösungen entwickeln – „Nichts ist perfekt“</p>
<p>Die Kompetenzzentren wollen Lücken und Mängel im System identifizieren und gemäß den Grundsätzen der UN BRK darauf hinwirken, diese zu schließen.</p>
<p>Ziel 6: Rechte sichern – „Inklusion ist ein Menschenrecht“</p>
<p>Die Kompetenzzentren setzen sich aktiv für die weitere Entwicklung einer inklusiven Rechtskultur ein.</p>
<p>Ziel 7: Bewusstsein schaffen – „Wo ein Wille ist, da ein Weg“</p>
<p>Die Kompetenzzentren wollen durch Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung das gesellschaftliche Bewusstsein für Inklusion schärfen.</p>

Abb. 3: Ziele der KSL NRW

Um diese Ziele zu erreichen, sind alle KSL NRW zusätzlich zu ihren je eigenen Tätigkeitsschwerpunkten in weiteren Arbeitsbereichen tätig (vgl. Internes Handlungskonzept 2018, S. 21ff.) wie zum Beispiel:

- Gewinnung umfangreicher Kenntnisse sowohl über individuelle Bedarfslagen als auch über Beratungs-, Unterstützungs- und Teilhabeangebote im Regierungsbezirk
- Durchführung von Veranstaltungen
- Durchführung einer unabhängigen und barrierefreien Beratung mittels Peer Counseling
- Zusammenarbeit mit der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®)
- Stärkung der Selbsthilfe durch aktive Beteiligung an Inklusionsprozessen
- Interessenvertretung und politische Partizipation
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements insbesondere durch die Weiterbildung von Lots*innen
- Stärkung der selbstbestimmten Lebensführung z.B. durch Förderung der Nutzung des Persönlichen Budgets und der Persönlichen Assistenz
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Des Weiteren engagieren sich alle KSL NRW in gemeinsam festgelegten Schwerpunktthemen. Bislang wurden folgende Themen bearbeitet: EUTB (2017), Persönliches Budget (2018), Inklusive Gesundheit (2019–2021) und Gewaltschutz in Einrichtungen (2020).

Ein besonderer Stellenwert für die Arbeit der KSL NRW kommt der Stärkung der individuellen Kompetenzen des Einzelnen und der Veränderung von Rahmenbedingungen zu. So hält es das Handlungskonzept fest und so sehen es

auch die Beschäftigten der KSL NRW selbst – wie die nachfolgenden Zitate aus Gesprächen³¹ mit ihnen verdeutlichen.

„Ich finde, das Besondere (an der Arbeit der KSL) ist die Verknüpfung von Strukturarbeit und dem Peeraspekt.“

„Das Besondere an der Arbeit des KSL ist, dass wir einfach uns sehr politisch einsetzen können und die Lebensbedingungen für behinderte Menschen maßgeblich mit verbessern können.“

„KSL: Knotenpunkt zwischen Menschen mit Behinderungen, Kostenträgern, Politik und Anbietern.“

Eine erfolgreiche Umsetzung des Prinzips Selbstbestimmt Leben setzt jedoch auch bestimmte Rahmenbedingungen voraus.

„Ich finde das die Umsetzung des Prinzips Selbstbestimmt Leben nur unter bestimmten Rahmenbedingungen gelingen kann, z.B., dass Barrierefreiheit zur Verfügung gestellt wird und möglich gemacht wird oder dass Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, mit denen man die Barrieren, die nun mal so gesetzt sind oder da sind, überwinden kann, und dass jeder auch entscheiden kann, wie er die Hilfsmittel und die Möglichkeiten einsetzt für sein Leben. Aber ohne diese ganzen Bedingungen oder ohne, dass zum Beispiel Rechte, die man hat, umgesetzt werden, ist das nicht möglich. Es ist nur möglich unter bestimmten Rahmenbedingun-

³¹ Die hier und in Kapitel 4 zitierten Interviews führte IKSL-Mitarbeiterin Jessica Baeske im Zeitraum Februar und März 2020 für den Zweck dieser Publikation mit Mitarbeiter*innen der KSL durch.

gen, die dann aber auch erfüllt werden müssen.“

„Was besonders ist, ist, dass wir natürlich parteilich für die Menschen mit Behinderung arbeiten und dass es aber, wir haben das mal genannt, in refinanzierter Komplizenschaft ist. Was heißen soll, dass die Menschen mit Behinderung, die sonst ihre Interessen vertreten müssen, das sonst in der Regel im Ehrenamt tun und wir werden quasi dafür bezahlt, das zu tun, und das ist schon einfach, glaube ich, dass das ein besonderer Aspekt ist. Das Weitere ist natürlich, dass durch die Finanzierung übers Land, also übers Ministerium, unsere Unabhängigkeit von Träger, Anbieter, Verbandsinteressen glaubwürdig wird, also dass wir da eben nicht in einer Abhängigkeit sind.“

„Eigentlich wäre es ja so: Wenn es eine bedingungslose Anerkennung der UN BRK geben würde unter der Bereitstellung aller Mittel, die dafür nötig sind, die auch umzusetzen, dann hätten wir quasi ein Milieu in dem das Prinzip Selbstbestimmt Leben einfach umgesetzt werden könnte.“

Sind einige dieser Rahmenbedingungen wie im Projekt KSL NRW gegeben, stellen sich auch Erfolge in der Umsetzung des Prinzips Selbstbestimmt Leben ein.

„(...) dass Inklusion, so habe ich das Gefühl, im Regierungsbezirk präsenter wird und dass das KSL auch Zugang zu ganz unterschiedlichen Themen im Zusammenhang mit Inklusion hat oder mit Barrierefreiheit oder politischer Partizipation und dass wir auch von ganz unterschiedlichen Akteuren angefragt werden.“

„Ein ganz wichtiger Hinweis, dass die Arbeit der KSL Früchte trägt, ist für mich die Tatsache, dass das KSL immer mehr als Ansprechpartner wahrgenommen wird von einzelnen Akteuren. Also das heißt aus Politik, Verwaltung, Selbsthilfeverbänden und zum Beispiel auch von Behindertenbeiräten.“

„(...) dass wir von vielen Betroffenen Rückmeldung bekommen, dass sie gute Hinweise von uns bekommen haben, die ihnen weitergeholfen haben. Aber auch, dass wir jetzt mit den Jahren immer bekannter werden und auch unsere Veranstaltungen (...).“

„Wir haben hier beim KSL sogar Besuche von Gruppen aus Neuseeland. Es wird einfach immer bekannter!“

3.2 Die Koordinierungsstelle der KSL NRW (KoKSL)

Koordination ist wichtig: Funktion und Erfahrungen aus der Arbeit der Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle der KSL NRW wurde 2016 vom Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Ihre Schwerpunkte liegen darin, die überregionale Arbeit der sechs KSL zu unterstützen, die Arbeiten möglichst gut aufeinander abzustimmen und wirksam nach innen und außen sichtbar zu machen. Die Koordinierungsstelle nimmt eine wichtige Scharnierfunktion in der Arbeit der KSL NRW ein. Das multiprofessionelle Team mit Kompetenzen im politischen, wissenschaftlichen, administrativen und journalistischen Bereich organisiert, strukturiert und unterstützt alle KSL-übergreifenden Arbeitsprozesse.

Die zentralen Aufgaben und die damit verbundenen Anforderungen an die Koordination sollen im Folgenden skizziert werden.

Strukturierung der KSL-internen Zusammenarbeit

Eine regelmäßig tagende Arbeitsgruppenstruktur wurde von Beginn an etabliert. Verschiedene thematische AGs, in denen alle KSL NRW vertreten sind, werden von der Koordinierungsstelle organisiert, moderiert und protokolliert.

Anforderungen an die Koordinierungsstelle:

Bei sechs KSL mit verschiedenen Themenschwerpunkten und Trägerinteressen und einer sehr heterogenen Personalstruktur sieht sich die Koordinierungsstelle in der Verantwortung, eine möglichst vertrauensvolle und offene Atmosphäre der Zusammenarbeit zu gestalten. Dabei ist eine intensive Beziehungsarbeit zu allen KSL-Mitarbeitenden von großer Bedeutung. Die Koordinierungsstelle nimmt in dieser Struktur keine Top-Down-Funktion ein, sondern ist gleichberechtigtes Bindeglied zwischen den KSL.

Koordination der Zusammenarbeit zwischen den KSL NRW und der Landespolitik (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW)

Die KSL NRW versuchen in ihrer Arbeit die Forderungen der Selbstbestimmt Leben Bewegung in Nordrhein-Westfalen stärker durchzusetzen. Als Projekt des Landes ist daher für die KSL NRW eine produktive und vertrauensvolle Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) unerlässlich. Die Koordinierungsstelle strukturiert und organisiert diese Zusammenarbeit.

Anforderungen an die Koordinierungsstelle:

Die Koordinierungsstelle nimmt eine wichtige Mittlerrolle zwischen den Anforderungen der Landespolitik (z.B. aus dem Koalitionsvertrag) und denen der Selbstbestimmt Leben Bewegung ein. Sie ist dabei intensiv um eine politische Bewusstseinsbildung und Lobbyarbeit im Sinne der UN BRK bemüht.

Koordination von landesweiten Inhalten und Kampagnen

Die KSL NRW bearbeiten viele Themen gemeinsam, um

ihre Wirksamkeit und Sichtbarkeit zu erhöhen. Sie befassen sich jedes Jahr mit einem landesweiten Schwerpunktthema (bisherige Themen siehe Kap. 3.1). Sowohl die inhaltlichen als auch die organisatorischen Abstimmungsprozesse bei diesen Kampagnen wären ohne die vernetzende und strukturgebende Arbeit der Koordinierungsstelle nicht möglich.

Anforderungen an die Koordinierungsstelle:

Die Koordinierungsstelle übernimmt in diesem Zusammenhang die impulsgebenden Aufgaben der Moderation, Netzwerkkoordination, Planung, Aufgabenverteilung, Verwaltung und Organisation.

Koordination der landesweiten Öffentlichkeitsarbeit

Ein einheitliches Auftreten (Corporate Design) der KSL NRW ist zentral für die erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit der KSL. Die Koordinierungsstelle hat in Zusammenarbeit mit den KSL NRW ein Gestaltungshandbuch erarbeitet. Der gemeinsame Webauftritt ist umfassend barrierefrei gestaltet und wird stetig weiterentwickelt. Die Koordinierungsstelle ist zudem für die Betreuung der KSL-Social-Media-Kanäle, die Entwicklung und Verbreitung diverser Materialien (Flyer, Postkarten, Give-Aways, ...) und die Präsentation der KSL-Arbeit auf unterschiedlichen Veranstaltungen verantwortlich. Auch die umfangreiche Verlagsarbeit der Schriftenreihe KSL Konkret gehört zum Aufgabenspektrum (siehe hierzu auch die Kap. 4 und 6).

Anforderungen an die Koordinierungsstelle:

Eine große Herausforderung der Öffentlichkeitsarbeit besteht darin, den Anforderungen einer ansprechenden kreativen Gestaltung bei gleichzeitiger umfassender Barrierefreiheit gerecht zu werden (schön und praktisch zugleich). Dies erfordert frühzeitige Planungen und eine große Vielfalt von Darstellungsformaten (Schrift, Bild, Ton, Film), die auf Bedürfnisse verschiedener Zielgruppen abgestimmt sind.

4. Die Praxis: Beispielhafte Einblicke in die Arbeit der KSL NRW

Einleitung

Um die in Kapitel 3 beschriebenen Ziele der KSL NRW zu erreichen, sind die KSL und ihre Koordinierungsstelle in verschiedenen Handlungsfeldern tätig. Im Folgenden stellen sie für jedes Ziel ausgewählte Projekte und Maßnahmen vor, um zu zeigen, wie sich die praktische Umsetzung und Förderung sozialer Inklusion maßgeblich vorantreiben lassen. O-Töne von KSL-Mitarbeitenden kommentieren diese Beispiele und vervollständigen das Bild.

4.1 „**Menschen stärken**“ – Empowerment der Betroffenen

Praxisbeispiel aus dem KSL Arnsberg:

Der Elternratgeber – KSL Konkret #3

Die dritte Ausgabe der Schriftenreihe KSL Konkret (vgl. Kap. 4.7) trägt den Titel „Eltern mit Behinderung“ und erschien im Sommer 2020. Der Ratgeber informiert sowohl über die Lebenssituation als auch über Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen. Der Elternratgeber richtet sich sowohl an Fachkräfte als auch an behinderte Eltern selbst. Am Beispiel der Entwicklung des Elternratgebers wird deutlich, wie das KSL Arnsberg das Zielfeld Empowerment von der Idee bis zur Umsetzung bei der Bearbeitung von Themen einbindet. Die rechtliche Basis der KSL-Arbeit stellt vor allem die UN BRK mit ihrem umfassenden Inklusionsansatz dar.

Geprägt durch die Vorerfahrungen des Trägers in der alltäglichen Arbeit sowie der Lebenskonzepte von behinderten Eltern, die Unterstützung suchten, ergab sich die Notwendigkeit der Bearbeitung dieses Themas. Für Eltern mit Behinderung gilt das im Grundgesetz verankerte Erziehungsprivileg genauso wie für Eltern ohne Behinderung. Es wurde deutlich, dass die Informationslage zur Lebenssituation, den Rechtsansprüchen und möglichen Unterstützungskonzepten sowohl bei den Fachkräften als auch bei den behinderten Menschen selbst unzureichend ist. Es war also nötig, die Informationen gemeinsam mit beteiligten Akteuren zusammenzutragen.

Empowerment geschieht, wenn Menschen sich zusammenfinden, um das Vertrauen in die eigenen Kräfte zu stärken.

In die Entwicklung der Broschüre wurden im Sinne des Empowerments die Expertisen von Eltern mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen ebenso einbezogen, wie auch die Erfahrungen eines Dienstes für Begleitete Elternschaft. Die gesetzlichen Grundlagen wurden ausführlich von einer erfahrenen Juristin dargestellt. Hierbei wurde auch auf die Situation von behinderten Eltern mit Migrationshintergrund eingegangen. Der Entstehungsprozess ermöglichte den Autorinnen sowie den Lektor*innen (Expert*innen in eigener Sache) an verschiedenen Stellen einen intensiven Diskussions- und Erkenntnisprozess hinsichtlich der gesetzlichen Möglichkeiten der Unterstützung. Die Situation psychisch kranker Eltern konnte in dieser Broschüre nicht ausführlich dargestellt werden, da es bisher nicht möglich war Expertise von betroffenen Eltern einzuholen.

Die Broschüre erscheint in verschiedenen barrierefreien Formaten, z.B. in Leichter Sprache, und wird durch vielfältige Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden.

„Offenheit ist natürlich total wichtig und ich glaube, wenn man so ein Werk (Elternratgeber) erstellt, ist der lange Atem einfach wichtig“

4.2 „Lösungen entwickeln“ – Missstände aufzeigen und im Sinne der UN BRK bekämpfen

Praxisbeispiel aus dem KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen NRW:

Schulungen zur Erstellung barrierefreier Word-Dokumente

Eine wichtige Aufgabe des KSL für Menschen mit Sinnesbehinderung (KSL-MSi-NRW) ist es, durch unterschiedliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren beizutragen, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu verbessern. Dazu erstellen wir Informationsmaterialien und halten Workshops zu unterschiedlichen Themen.

Beispielsweise hat das KSL-MSi-NRW eine Schulung zur Erstellung barrierefreier Worddokumente für blinde und sehbehinderte Nutzer*innen entwickelt. Derzeit werden im Zuge der Digitalisierung viele Dokumente am Computer mit Microsoft Word erstellt und online versandt. Vielfach erfahren blinde und sehbehinderte Menschen hier Barrieren. Die übermittelten Inhalte sind ihnen nicht zugänglich. Immer wieder wurde dem KSL-MSi-NRW das Fehlen einer geeigneten Software als Hindernis zur Erstellung barrierefreier Dokumente, genannt.

Das KSL-MSi-NRW hat die Erfahrung gemacht, dass Microsoft Word bereits viele Funktionen bietet, die bei der Erstellung von Dokumenten beachtet werden können, um ohne zusätzliche Software ein Dokument barrierearm zu gestalten. Daher hat das KSL eine Schulung entwickelt, die Schritt für Schritt erklärt, wie man Dokumente in Word barrierefrei gestalten kann.

Zunächst enthält die Schulung eine wichtige allgemeine Einführung zum Thema Blindheit und Sehbehinderung. Dabei wird erklärt, wie blinde Menschen Dokumente lesen und was ein Screenreader oder eine Bildschirmlupe ist.

Darauf wird den Teilnehmenden systematisch erläutert, wie sie barrierefreie Dokumente erstellen können: Dies beinhaltet beispielsweise, welche Schriftart am besten verwendet wird und dass die Schriftart keine Serifen enthalten sollte.

In einer praktischen Übungsphase kann jede*r Teilnehmende die Tipps direkt ausprobieren, sodass es nicht nur bei theoretischem Wissen bleibt, das später nicht umgesetzt wird.

Eine juristische Perspektive auf Barrierefreiheit rundet das Konzept ab. Insbesondere wird erläutert, in welchen Gesetzen Barrierefreiheit konkret aufgegriffen wird.

Mit dieser Schulung gelingt es dem KSL-MSi-NRW, niederschwellig und ohne große Kosten einen Beitrag zu mehr Barrierefreiheit bei der Erstellung von Worddokumenten für blinde und sehbehinderte Nutzer*innen zu leisten.

„Dieser Workshop ist ein sehr gutes Beispiel für unsere Arbeit, weil es darum geht, also er ist sehr niedrigschwellig und kann von jedem dann angewandt werden.“

„(...) weil das nicht nur ein theoretisches Seminar ist sondern wirklich auch praktisch dann Fragen gestellt werden können und man gemeinsam dann daran arbeitet.“

4.3 „**Bewusstsein schaffen**“ – Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Inklusion und Selbstbestimmung

Praxisbeispiel aus dem KSL Münster:

Das inklusive Radrennen „GIRO inklusiv“

Die KSL NRW setzen in ihrer Arbeit Impulse zur Schaffung eines veränderten Bewusstseins hinsichtlich des „Umgangs“ mit Menschen mit Behinderungen und zur Stärkung des Selbstverständnisses der Menschen mit Behinderungen im Sinn des Selbstbestimmten Lebens.

Ziel ist die Schaffung einer „inkluisiven Kultur“, ein Miteinander auf Augenhöhe für alle Menschen, das die Voraussetzung für echte Inklusion der Menschen mit Behinderungen ist. Hierfür werden unterschiedliche Formate eingesetzt: Vorträge, Workshops, Publikationen, Videoformate und weitere Veranstaltungen. Zielgruppen sind neben Verwaltungen, Institutionen und den Menschen mit Behinderungen selbst auch die breite Öffentlichkeit.

Das KSL Münster hat hierfür 2017 ein besonderes Konzept für ein inklusives Radrennen entwickelt. Dieses Radrennen, der „GIRO inklusiv“, wurde 2017 und 2018 als Rahmenprogramm des „Sparkassen Münsterland GIROs“, einem über Deutschland hinaus bekannten Profi-Radrennen, in Kooperation mit dem Veranstalter und örtlichen Vereinen und Institutionen am Startpunkt des Profi-Rennens veranstaltet.

Der „GIRO inklusiv“, bei dem jede und jeder – egal wie sie oder er sich fortbewegt – mitmachen kann, schafft eine Situation, bei der sich Menschen mit und ohne Behinderungen und unabhängig von der Form der Beeinträchtigung begegnen und gemeinsam Freude an dem Erlebnis „Radrennen“ haben können. Die Akzeptanz von Unterschiedlichkeit, von Vielfalt der Menschen, Spaß und das gemeinsame Tun sind zentrale Momente des Veranstaltungsformats. Das KSL Münster hat dieses Format in zwei aufeinanderfol-

genden Jahren durchgeführt. Die Begeisterung der Teilnehmenden und die steigenden Anmeldezahlen zeigten, ebenso wie die Rückmeldungen aus dem Publikum vor Ort und vom Veranstalter, dass dieses Veranstaltungsformat ein Schritt auf dem Weg zu einem selbstverständlichen Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen ist.

In den Jahren 2019 und 2020 sind Kontakte zu verschiedenen Institutionen und Vereinen erschlossen worden, um sie als regelmäßige Veranstalter des „GIRO inklusiv“ im Zusammenhang mit dem jährlich stattfindenden „Münsterland GIRO“ zu gewinnen. Es konnte außerdem ein weiterer Erfolg erzielt werden: Das Radrennen hat in Coesfeld so begeistert, dass einer der örtlichen Kooperationspartner des „GIRO inklusiv“ 2018 zukünftig ein örtliches inklusives Rennen veranstalten wird.

„Mit diesem Giro Inklusiv hatten wir das Gefühl, da ist einfach die ganz breite Bevölkerung angesprochen gewesen und dabei gewesen und hat mitmachen können.“

„Es ist auch klar, dass Beharrlichkeit und Netzwerken dazu gehört, dass das klappt.“

„Manchmal muss man die Dinge einfach machen!“

4.4 „Partizipation ermöglichen“ – Stärkung und Qualifizierung der Interessenvertretung

Praxisbeispiel aus dem KSL Detmold:

Unterstützung zur Gründung eines Behindertenbeirats

Das Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für den Regierungsbezirk Detmold begleitete den Gründungsprozess eines Beirates für Menschen mit Behinderung in einer Kommune in OWL. Im Folgenden soll der Prozess und insbesondere die Rolle und Funktion des KSL beschrieben werden.

Im Jahr 2016, als das KSL seine Arbeit aufnahm, gab es in der Kommune einen ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten, der selbst eine körperliche Beeinträchtigung hat und seiner Aufgabe bereits seit mehreren Jahren nachging. Dieser hatte in Zusammenarbeit mit der Verwaltung einen „Arbeitskreis Inklusion“ ins Leben gerufen, an dem in erster Linie Betroffene, aber auch der Leiter des Sozialamts teilnahmen.

Der „Arbeitskreis Inklusion“ hatte bereits einige kleinere Projekte bearbeitet. Allerdings gab es aus dem Kreis der Betroffenen immer wieder Kritik, dass Verwaltung und Politik den erarbeiteten Ergebnissen keine Aufmerksamkeit schenke und dass es zu keiner Umsetzung von Seiten der Verantwortlichen komme.

Nach der umstrittenen Absetzung des Behindertenbeauftragten aufgrund der Forderung einer höheren Aufwandsentschädigung und der Delegation dieses Amtes an den örtlichen Sozialamtsleiter forderten die Mitglieder des Arbeitskreises die Einrichtung eines Beirates, um die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung zu sichern und ihr mehr Einfluss zu verschaffen. Der Rat der Kommune sah dafür jedoch keine Notwendigkeit. Die Mitglieder des Arbeitskreises wandten sich daraufhin an das KSL, mit der Bitte um Unterstützung.

Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und die Aktivierung der Selbsthilfe durch das KSL erschienen mehr als 50 Personen zur nächsten Sitzung des Arbeitskreises. Beeindruckt von diesem eindeutigen Zeichen wurde in der nächsten Ratssitzung die Gründung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen beschlossen. Der „Arbeitskreis Inklusion“ entwickelte nun unter fachlicher Begleitung durch das KSL eine Satzung für den zukünftigen Beirat und plante die Öffentlichkeitsarbeit und Wahlvorbereitung. Der gesamte Prozess bis zur konstituierenden Sitzung dauerte 18 Monate.

Das KSL konnte an mehreren Stellen in diesem Prozess wirksame Unterstützung leisten. So standen zu Beginn das Empowerment und die Vernetzung der Menschen mit Behinderungen im Vordergrund, um einen Selbsthilfe-Zusammenschluss zu initiieren. Im weiteren Verlauf erwiesen sich die Erfahrungen des KSL in der Satzungserstellung für Beiräte als sehr hilfreich für alle Beteiligten. Das KSL konnte außerdem von den regelmäßigen Netzwerktreffen der ost-westfälischen Beiräte profitieren, die vom KSL Detmold initiiert wurden. Im Ringen um die Mitwirkungsrechte, die dem zukünftigen Beirat zugestanden werden sollten, konnte das KSL als unabhängiger Vertreter der Rechte der UN BRK als Vermittler und Prellbock zwischen den Fronten fungieren.

„Es war auch einfach so, dass man da so ganz konkret gespürt hat, was für eine wirksame Unterstützung man bieten kann. Und zwar für die beteiligten Parteien, in dem Fall nicht nur für die Menschen mit Behinderung, sondern quasi auch als guter Kooperationspartner wahrgenommen zu werden von der Verwaltung.“

„Jeder Prozess ist geprägt von den beteiligten Personen die eben dabei sind, das heißt, man kann schlecht sich vorher einen Plan schmieden, sondern man muss ein bisschen flexibel

darauf reagieren können, was einem da begegnet.“

„(...) dass man versucht einen engen Kontakt zu allen Beteiligten herzustellen.“

„(...) dass man versucht zu analysieren, wie die Strukturen sind und wie sie vielleicht werden sollen, um dann zu gucken, wer ist denn da noch dran beteiligt und wen muss ich eigentlich mitnehmen auf dem Weg.“

4.5 „**Strukturen vernetzen**“ – Schaffung tragfähiger Netzwerk- und Angebotsstrukturen

Praxisbeispiel aus dem KSL Düsseldorf:

Vernetzungsarbeit

Die Arbeit des KSL Düsseldorf umfasst im Wesentlichen die vier folgenden Themenfelder:

- die Arbeit an der Implementierung inklusiver psychologischer Beratung von Menschen mit geistiger Behinderung und in Einzelfällen auch individuelle psychosoziale Beratungen
- Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich der politischen Partizipation mit dem Schwerpunkt auf strukturelle Beratungen von Beiräten, Behindertenbeauftragten, kommunalen Verwaltungen und Selbsthilfegruppen
- die Bewusstseinsbildung durch inklusive Kultur-Angebote – vor allem das Festival KulturTandem, welches jedes Jahr in einer anderen Stadt im Regierungsbezirk durchgeführt wird
- rechtliche Fortbildungen und juristische strukturelle Beratungen sowie bei besonderem Bedarf individuelle juristische Hilfestellungen

Basierend auf diesen vier Themenbereichen verfolgt das KSL Düsseldorf das Ziel, die unterschiedlichen Akteure und Akteurinnen im Regierungsbezirk effektiv miteinander zu vernetzen. Hierzu finden in regelmäßigen Abständen Austauschforen statt. In zielgruppenorientierten Veranstaltungen erhalten z.B. Behindertenbeiräte, Behindertenbeauftragte, Beratungsstellen, Träger und auch Vertreter und Vertreterinnen aus kommunaler Verwaltung und Politik die Möglichkeit, eines themenbezogenen und moderierten regelmäßigen Austausches. Vorträge und Fachveranstaltungen werden je nach Anfragen für alle Themen zur Inklusion angeboten.

Ziel der Austauschforen sind die Vertiefung der Vernetzungsstrukturen durch das gegenseitige Kennenlernen und der Austausch über aktuell besonders relevante Themen, wie z.B. das Persönliche Budget oder Fragen zum BTHG. Bei allen Austauschforen sind mindestens zwei Mitarbeitende des KSL Düsseldorf anwesend, denn die Arbeit in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die Qualifikationen und Erfahrungen der einzelnen Akteure und Akteurinnen in den verschiedenen Bereichen sehr unterschiedlich sind. Daher nehmen wir uns in den mehrstündigen Treffen nicht nur Zeit zum Austausch, sondern auch für Fragen zu konkreten Problemstellungen bis hin zu Fallbesprechungen zu fiktiven Personen.

Die Rückmeldungen von den Teilnehmenden der Austauschforen zu den Vernetzungsbemühungen des KSL Düsseldorf sind durchweg positiv und die Austauschforen werden sehr gut angenommen.

Neben all diesen Vernetzungsbemühungen sieht sich das KSL Düsseldorf auch immer als Lobbyist für das Thema „Peer-Counseling“. Das KSL Düsseldorf vertritt dabei den Standpunkt, dass Betroffene als Beratende bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt werden sollen. Aber eben nicht wie in den zurückliegenden Jahrzehnten als ehrenamtliche Kraft, sondern auch als Anerkennung für Sach- und Fachkompetenz als angemessen bezahlte hauptamtliche Berater*innen.

„Man braucht einen sehr langen Arbeitsatem, Disziplin und Konsequenz.“

„(...) und das eigentlich Inklusion kein Projekt ist, sondern mehr oder weniger dauerhaft angelegt werden sollte.“

4.6 „**Rechte sichern**“ – Menschenrecht auf Inklusion einfordern

Praxisbeispiel aus dem KSL Köln:

Die juristische Expertise in den KSL NRW

„Inklusion ist ein Menschenrecht!“ – die UN BRK ist die inhaltliche Grundlage der Arbeit der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW. Die KSL NRW arbeiten ausschließlich parteiisch für die Rechte der Menschen mit Behinderungen.

In jedem KSL NRW arbeiten Jurist*innen. In Vorträgen und Seminaren zu behindertenpolitischen Themen sowie Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben, werfen diese ihre rechtliche Expertise zu Gunsten der Menschen mit Behinderung in die Waagschale. Die KSL NRW beteiligen sich an Gesetzgebungs- und Planungsverfahren als Sachverständige. Auf diese Weise erhalten sie die Möglichkeit, strukturelle Missstände und Veränderungsbedarf zu kommunizieren und Anpassungen auf Gesetzesebene herbeizuführen.

Einzelne Mitarbeiter*innen sind in verschiedenen Landesgremien, wie z.B. Landesbehindertenbeirat, Fachbeirat Partizipation, Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung, LVR-Beirat Inklusion und Menschenrechte, vertreten und arbeiten dort an der Umsetzung der UN BRK mit.

Zum Aspekt „Rechte sichern“ gehört auch, verschiedenste Akteure der Behindertenhilfe und nicht zuletzt die behinderten Menschen selbst über Rechte und Möglichkeiten zu

informieren, damit diese eingefordert und wahrgenommen werden können.

Durch ihre „Jahresthemen“ (z.B. Persönliches Budget, Inklusiv Gesundheit) wenden sich die KSL speziellen Themen verstärkt zu, um durch verschiedene Maßnahmen (Stellungnahmen, Workshops/Seminare, Vorträge, Veranstaltungen etc.) relevante Zielgruppen zu informieren und zur Sicherung der Rechte von Menschen mit Behinderung beizutragen. Unterstützt wird dies durch eine vielschichtige und breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit.

„Viele behinderte Menschen wissen ihre Rechte immer noch nicht und da ist es so wichtig, wirklich alle dafür zu sensibilisieren, wo die Rechte von behinderten Menschen sind, damit sie sie auch nutzen können,“

„Möglichst viele behinderte Mitarbeiter einstellen, weil ich glaube, dass die das Thema nochmal mit einem anderen Bewusstsein und einer anderen Haltung transportieren.“

4.7 „Wissen und Informationen vermitteln“

Praxisbeispiel aus der Koordinierungsstelle:

Schriftenreihe „KSL Konkret“

Selbstbestimmung und Beteiligung erfordert entsprechendes Wissen. Die Kompetenzzentren generieren, bündeln, erarbeiten und transportieren wichtige Informationen zum selbstbestimmten Leben. Dazu werden wissenschaftliche Erkenntnisse und politische Entscheidungsprozesse in diesen Bereichen verständlich aufbereitet. In Seminaren, Workshops und auf den Internet-, Facebook- und Instagram-Auftritten der KSL NRW werden diese Informationen den verschiedenen Zielgruppen möglichst barrierefrei zur Verfügung gestellt. Dabei wird auf eine enge Verknüpfung mit dem Wissens-, Dialog- und Transferzentrum von BO-DYS geachtet (vgl. Kap. 3 und 6).

Ein besonders gelungenes Beispiel für die wissensvermittelnde und bewusstseinsbildende Arbeit der KSL NRW sind die Broschüren der Schriftenreihe KSL Konkret. Seit 2018 haben die KSL NRW damit ein einheitliches und sehr ansprechendes Format geschaffen, um ihre fachliche Expertise zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bislang wurden folgende Themen in der Schriftenreihe veröffentlicht (vgl. auch Kap. 7):

- Persönliches Budget – KSL Konkret #1
- Einkommen und Vermögen – KSL Konkret #2
- Eltern mit Behinderung – KSL Konkret #3

Mit der Schriftenreihe wollen die KSL prinzipiell alle interessierten Personen erreichen. Daher ist die barrierefreie Aufarbeitung der Information von großer Bedeutung. Bei der Gestaltung wird auf die nötigen Kontraste, die entsprechenden Textgrößen und eine lesbare Struktur geachtet. Neben den allgemeinen Druckexemplaren gibt es immer auch eine Version in Leichter Sprache. Zudem werden die Texte in deutsche Gebärdensprache übertragen und im Vi-

deofORMAT auf der Internetseite (www.ksl-nrw.de) eingestellt. Hier finden sich auch barrierefreie PDF-Dateien der einzelnen Ausgaben.

Die Schriftenreihe kann für ganz NRW kostenlos bei der KSL-Koordinierungsstelle bestellt werden. Außerhalb von Nordrhein-Westfalen fallen bei der Bestellung lediglich die Portogebühren an. Diese fundierten, barrierefreien, trägerunabhängigen und kostenlosen Informationen zum selbstbestimmten Leben erfreuen sich bislang einer sehr großen Nachfrage. Die Broschüre zum Persönlichen Budget wurde seit der Veröffentlichung im September 2018 bereits knapp 10.000-mal nachgefragt. Die Anzahl der Bestellungen bleibt bei allen bisherigen Ausgaben der Schriftenreihe konstant hoch und erstrecken sich auf die ganze Bundesrepublik.

5. Die wissenschaftliche Begleitforschung: Partizipation im Projekt IKSL

Die wissenschaftliche Begleitung der KSL NRW oblag dem Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYDYS) und zwar im Rahmen des Forschungsprojekts „Initiative Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW“ (kurz: IKSL).

5.1 Aufgaben und Ziele der wissenschaftlichen Begleitung

Die Aufgaben von IKSL bestanden zum einen in der Evaluation des Aufbaus der KSL NRW und zum anderen in der Unterstützung der Arbeit der KSL NRW durch die Bereitstellung und Aufbereitung relevanter Wissensbestände.

Mit der **Evaluation** wurden vor allem zwei Ziele verfolgt:

- die Beschreibung und Analyse von Prozessen des Aufbaus der Kompetenzzentren, um daraus Hinweise über Voraussetzungen, Chancen und Schwierigkeiten für einen gelungenen Aufbau zu erhalten;
- die Beschreibung der Arbeit der Kompetenzzentren und deren mögliche Veränderungen im Projektzeitraum.

Allerdings konnten angesichts der Vielzahl und Vielfalt der Arbeitsfelder der Kompetenzzentren nicht sämtliche Arbeitsbereiche berücksichtigt werden. In Absprache mit allen Projektbeteiligten und dem fördernden Ministerium wurde deshalb eine Auswahl getroffen und die wissenschaftliche Begleitung auf drei Handlungsfelder begrenzt:

- (1) Beratung
- (2) Bewusstseinsbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Vernetzung

Evaluation

Evaluation ist ein Teil der sozialwissenschaftlichen Forschung. Mit den Ergebnissen kann beispielsweise begründet werden, wie wirksam eine Maßnahme ist oder ob ein Programm weiter gefördert werden soll.ⁱ Dazu werden Daten erhoben, ausgewertet und bewertet.

Der Begriff „Evaluation“ leitet sich aus dem Lateinischen ab und wird übersetzt mit Bewertung oder einen Wert aus etwas ziehen.ⁱⁱ In einer unspezifischen Form bedeutet er, „dass irgendetwas von irgendjemandem nach irgendwelchen Kriterien in irgendeiner Weise bewertet wird.“ⁱⁱⁱ

Für die wissenschaftliche Evaluation ist es jedoch wichtig, Folgendes zu klären:

- Was wird
- zu welchem Zweck
- mit welchen Kriterien
- von wem
- wie bewertet?^{iv}

ⁱ Vgl. Stockmann/Meyer, S. 15ff.

ⁱⁱ Vgl. ebd., S. 64.

ⁱⁱⁱ Ebd., S. 65.

^{iv} Vgl. ebd., S. 67.

Mit der Einrichtung eines **Wissens-, Dialog- und Transferzentrums** (WDTZ) als zweiten Aufgabenbereich wurde die Arbeit der KSL unterstützt (vgl. Kap. 6). Die Ziele und Aufgaben dieses sich als Servicestelle verstehenden Zentrums bestanden in der

- Aufbereitung und Zugänglichmachung von Wissensbeständen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN BRK und damit auch des Prinzips Selbstbestimmtes Leben bedeutsam sind.

Durch Publikationen, Fachveranstaltungen und Fortbildungen sowie die Einrichtung einer eigenen Internetseite „BO-DYS Wissen“ <https://www.bodys-wissen.de/> sollten den in den KSL NRW Beschäftigten, aber auch der interessierten Zivilgesellschaft und Fachöffentlichkeit Informationen und Argumentationshilfen in verständlich aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Auswahl der bearbeiteten Themen erfolgte ebenfalls in enger Abstimmung mit allen im Projekt Beteiligten. Sie beziehen sich u.a. folgende Themen: Bundesteilhabegesetz, Selbstbestimmt Leben Bewegung, UN BRK, sexualisierte Gewalt, Partizipation, menschenrechtsbasierte Statistik und Datenerhebung, Peer Counseling sowie Elternrechte gehörloser Menschen.

5.2 Partizipative Forschung oder: Wieso Beteiligung wichtig sein kann

Bei jeder Forschung wird versucht, möglichst objektiv eine Frage zu beantworten oder einen Sachverhalt zu erklären. Sie wird üblicherweise von Wissenschaftler*innen an Hochschulen oder anderen Einrichtungen betrieben. Die wissenschaftliche Begleitung der Arbeit der KSL NRW durch das Bochumer Zentrum für Disability Studies war partizipativ, menschenrechtsbasiert und an den Grundsätzen der Disability Studies orientiert.

Partizipative Forschung hat zum Ziel, auch Menschen an Forschung zu beteiligen, die keine Wissenschaftler*innen sind. Dabei geht es meist um soziale Probleme, und die Beteiligten sind oft selbst betroffen.

Beispiele für Themen und Beteiligte

- Forschung zum Thema Betreuungsrecht mit Menschen, die selbst eine gesetzliche Betreuung haben
- Forschung mit wohnungslosen Menschen darüber, welche Hilfsangebote sie wirklich brauchen

Und der Ansatz geht noch etwas weiter. Denn die Probleme sollen dabei nicht nur untersucht, sondern sie sollen auch verändert werden.³²

„Nichts über uns ohne uns“

Partizipative Forschung orientiert sich an Werten wie Menschenrechten oder sozialer Gerechtigkeit.³³ Sie will die gesellschaftlichen Verhältnisse in diese Richtung verändern und ergreift damit ganz eindeutig Partei. Das macht sie auch im Rahmen von Disability Studies so spannend.

Disability Studies

Disability (engl.) = Behinderung
Studies (engl.) = Wissenschaft

Disability Studies sind eng mit der Bürgerrechtsbewegung und der Selbstbestimmt Leben Bewegung verbunden.³⁴ Sie haben einen Perspektivenwechsel bewirkt: Forschung soll nicht mehr **über** Menschen mit Behinderung stattfinden, sondern **mit** ihnen bzw. **von** ihnen. „Nichts über uns ohne uns“ ist das zentrale Motto, das diese Sichtweise ausdrückt. Deshalb ist partizipative Forschung ein wichtiger Ansatz in den Disability Studies.

In den Disability Studies geht es zudem vor allem darum, wie bestimmte gesellschaftliche Ziele erreicht werden können. Das können beispielsweise Teilhabe, Gleichberechtigung und Inklusion sein.³⁵ Um gesellschaftlichen Wandel anzustoßen, müssen aber auch die Forschungsergebnisse an die Praxis zurückgegeben werden.³⁶ Man spricht von **formativer** oder prozessbegleitender Evaluation, wenn die Ergebnisse **schon im Forschungsprozess** an die Beteiligten zurückgemeldet werden. Die Beteiligten haben so die

³² Vgl. von Unger (2014), S. 1.

³³ Vgl. ebd.

³⁴ Vgl. Sierck, S. 31.

³⁵ Vgl. Waldschmidt, S. 342.

³⁶ Vgl. Hermes, S. 27.

Möglichkeit, ihr Handeln zu überdenken und gegebenenfalls zu verändern.

Menschenrechte – klar, aber menschenrechtsbasierte Forschung ...?

Die Verbindung zwischen Disability Studies und menschenrechtsbasierter Forschung liegt in der partizipativen Forschung. Alle drei Ansätze wollen gesellschaftliche Verhältnisse verändern und wenden sich gegen Diskriminierung. Der Fokus der menschenrechtsbasierten Forschung liegt – wie der Name schon sagt – auf den Menschenrechten. Im Kontext der Disability Studies bezieht sich menschenrechtsbasierte Forschung vor allem auf die UN BRK und deren Umsetzung.³⁷ Im Verlauf der Forschung sollen die Beteiligten „ermächtigt werden, ihre Rechte bedingungslos wahrzunehmen.“³⁸

Gleichberechtigte Zusammenarbeit

Disability Studies, menschenrechtsbasierte und partizipative Forschung verfolgen ähnliche Ziele. Und auch die Evaluation der KSL NRW sollte unter diesen Ansätzen erfolgen.

Ein Grundgedanke der partizipativen Forschung ist, dass alle Beteiligten gleichberechtigt zusammenarbeiten.³⁹ Wie genau dieser Prozess aussieht, hängt vom Projekt ab und kann sehr unterschiedlich sein (siehe Abb. 4).⁴⁰ Wichtig ist aber, dass alle offen für die Zusammenarbeit sind und dass es ein Vertrauensverhältnis gibt. Am besten ist es, vorher zu klären, auf welche Weise die einzelnen Personen beteiligt sind.⁴¹

³⁷ Vgl. Degener/Butschkau, S. 132 f.

³⁸ Ebd., S. 147.

³⁹ Vgl. von Unger, S. 35.

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 38 ff.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 55 f.

9 Selbstorganisation	Geht über Partizipation hinaus
8 Entscheidungsmacht	Partizipation
7 teilweise Entscheidungskompetenz	
6 Mitbestimmung	
5 Einbeziehung	Vorstufen der Partizipation
4 Anhörung	
3 Information	
2 Anweisung	Nicht-Partizipation
1 Instrumentalisierung	

Abb. 4: Stufenmodell der Partizipation (nach Wright et al.⁴²)

Hinweise dazu, wie ein partizipativer Forschungsprozess gestaltet werden kann, finden sich in der Handreichung **Gemeinsam Forschung gestalten**⁴³ (vgl. Kap. 7).

Einige Stolperfallen

Die Art und Weise der Beteiligung beeinflusst weitere Schritte im Forschungsprozess. Dabei ist in erster Linie der Zeitaufwand zu beachten. Wenn man bedenkt, dass Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse in einer großen Gruppe meistens länger dauern, versteht man sofort, dass dann auch partizipative Forschungsprozesse insgesamt zeitaufwendiger sind.

⁴² Wright/Block/von Unger, S. 35–42.

⁴³ Sozial-Wissenschaftsladen (2020): Gemeinsam Forschung gestalten. Handreichung zu partizipativer Forschung. Online: <https://www.s-inn.net/pilotprojekte/sozial-wissenschaftsladen/publikationen> (letzter Aufruf: 28.8.2020)

Hinzu kommt, dass in einem solchen Prozess nicht immer **alle alles gemeinsam** beschließen können. Für bestimmte Forschungsmethoden ist unter Umständen eine bestimmte Ausbildung notwendig.⁴⁴ Die Wissenschaftlichkeit darf nicht auf der Strecke bleiben.

Manche Themen und Fragestellungen lassen sich leichter partizipativ erforschen als andere. Ein Beispiel ist die partizipative Forschung mit traumatisierten Menschen, da manche Beteiligungsformen möglicherweise dazu führen, dass die Beteiligten ihre traumatischen Erfahrungen erneut durchleben.

Der Nutzen partizipativer Forschung

Alle Seiten sollen von partizipativen Forschungsprozessen profitieren. Dabei stehen diejenigen im Vordergrund, die normalerweise eher „beforscht“ werden. Ihre Perspektive ist wertvoll und würde sonst fehlen.⁴⁵ In der Regel hat partizipative Forschung auch zum Ziel, die Beteiligten zu stärken und ihr Anliegen sichtbar zu machen.⁴⁶

Für die Wissenschaftler*innen steigt die Chance, dass die Beteiligten die Forschung aktiv unterstützen, wenn sie sich auch nach deren Interessen und Bedürfnissen richtet. Zudem können sie sicher sein, dass ihre Forschung einen konkreten Nutzen hat und den Beteiligten weiterhilft.

Partizipative Forschung kann vor allem sinnvoll eingesetzt werden, wenn ein dringender Handlungsbedarf besteht und wenn auch die Beteiligten profitieren sollen.⁴⁷

⁴⁴ Vgl. von Unger, S. 95 f.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 94.

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 44 ff.

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 97.

5.3 Vorstellung des Forschungsdesigns – partizipativ, formativ und menschenrechtsbasiert

Auch bei der Evaluation der KSL stand der praktische Nutzen der Forschung im Vordergrund. Dieses Kapitel zeigt anhand des Forschungsdesigns, wie dies in der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Evaluation der der Arbeit der Kompetenzzentren durch BODYDYS aufgegriffen wurde.

Forschungsdesign

Ein Forschungsdesign beschreibt, wie eine Forschung gestaltet ist. Das Forschungsdesign der Evaluation zeigt, **was zu welchem Zweck mit welchen Kriterien von wem wie bewertet** wird.

Für die Forschung werden **Daten** erhoben.

- Als **quantitative** Daten gelten zahlenmäßige Werte, beispielsweise aus Fragebögen.
- **Qualitative** Daten sind Aussagen und Interpretationen aus Interviews, Texten, Bildern, Beobachtungen oder ähnlichem, die nicht in Zahlenwerte umgewandelt werden können.

Wie sich bereits gezeigt hat (vgl. Kap. 5.2), ist partizipative Forschung wichtig, um die Perspektiven der „Beforschten“ einzubinden und gesellschaftliche Veränderungen anzustoßen. Als Forschungsprojekt in den Disability Studies fühlt auch BODYDYS sich diesen Zielen verpflichtet. Deshalb sollte die Evaluation der KSL NRW partizipativ erfolgen.

Von wem – Die Forschenden

Die Evaluation der Arbeit der Kompetenzzentren wurde vom Forschungsinstitut BODYDYS durchgeführt. Dieses verortet sich in den Disability Studies und führt partizipative menschenrechtsbasierte Forschung durch. Die Evaluation haben Wissenschaftlerinnen mit und ohne Behinderung durchgeführt. Das Team war somit ein inklusives Team.

Die Forschung war inklusiv und partizipativ gestaltet. Das heißt, die KSL NRW waren Gegenstand der Forschung und sie waren gleichzeitig in die verschiedenen Phasen der Evaluation eingebunden und konnten mitbestimmen.

Beispiele für die partizipative Einbindung der KSL NRW

- In einer Veranstaltung konnten die KSL NRW Einwände und Vorschläge zum Evaluationskonzept einbringen und sie konnten einen zusätzlichen Schwerpunkt für die Evaluation bestimmen.
- Es gab mehrfache E-Mail- und Telefon-Abstimmungen über das Formular, mit dem die KSL NRW ihre Beratungen für die Evaluation dokumentiert haben.
- In Treffen von Forschungsteam und KSL NRW wurde diskutiert, wie die Ergebnisse interpretiert und dargestellt werden.

Zu welchem Zweck – Die Ziele

Ein übergeordnetes Ziel im Sinne partizipativer und menschenrechtsbasierter Forschung war es vor allem, Veränderungen anzustoßen. Aus diesem Grund sollte die Evaluation formativ sein (vgl. auch Kap. 5.2). Den KSL NRW wurden entsprechend immer wieder Ergebnisse aus der Forschung zurückgespielt, damit sie diese zur Weiterentwicklung ihrer Arbeit nutzen konnten.

Beispiel für die formative Forschung in der wissenschaftlichen Begleitforschung

In einem Treffen wurde eine Analyse über die Netzwerke der KSL NRW vorgestellt. Die KSL NRW haben auf Grundlage der Ergebnisse darüber gesprochen, wie sie ihre zukünftige Netzwerkarbeit gestalten.

Inhaltlich wurden mit der Evaluation zwei zentrale Ziele verfolgt:

- die Rekonstruktion und Bewertung der Aufbau- bzw. Umbauprozesse der KSL NRW⁴⁸
- die Erfassung und Bewertung der Arbeit der KSL NRW und des strukturellen Rahmens.

Was – Die Bereiche, Methoden und Daten

Da die Arbeit der KSL NRW so vielfältig ist, wurde die Evaluation der Arbeit auf **drei Bereiche** beschränkt:

(1) Beratung

Hierunter fielen sowohl die Beratung von professionellen Akteuren (strukturelle Beratung) als auch von Privatpersonen (individuelle Beratung). Die KSL NRW bieten beide Arten von Beratung an.

(2) Bewusstseinsbildung

Der Begriff der Bewusstseinsbildung umschließt alle Maßnahmen, welche die KSL NRW ergreifen, um

- die Bewusstseinsbildung für das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in Politik und Gesellschaft voranzubringen und
- die Wahrnehmung der KSL NRW auf öffentlicher und politischer Ebene zu fördern.

(3) Vernetzung

Diese umfasst

- die Vernetzung der KSL NRW untereinander,
- die Vernetzung der KSL NRW innerhalb der Region und
- die Vernetzung von verschiedenen Akteuren miteinander.

⁴⁸ Der Schwerpunkt lag auf dem Aufbauprozess, da die meisten KSL als neue Projekte entstanden. Zwei KSL existierten aber bereits als Modellprojekte, die Evaluation galt deren Umbauprozess.

Zur Erhebung und Auswertung von Daten wurden quantitative und qualitative **Forschungsmethoden** eingesetzt.

Dazu gehörten:

- Expert*innen-Interviews,
- Online-Befragungen,
- Interviews zur Erstellung von Netzwerkkarten und
- Dokumentenanalysen.

Es wurde auf drei verschiedene **Informationsquellen** Bezug genommen:

- die KSL NRW selbst,
- Dokumente der KSL NRW,
- die Fachöffentlichkeit.

Wie bewertet – Die Kriterien

Da die Forschung sich als menschenrechtsbasiert versteht und in den Disability Studies verortet ist, wurden alle Gegenstände der Evaluation darüber hinaus auch anhand folgender Maßstäbe bewertet:

- Kriterien der UN BRK
- Kriterien der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung

Zudem wurden auch immer alle Personen, die interviewt oder befragt wurden, um eine Bewertung gebeten.

Abbildung 5 stellt das Forschungsdesign der wissenschaftlichen Begleitforschung IKSL auf einen Blick dar. Die so gewonnenen Ergebnisse zum Aufbau und der Arbeit der Kompetenzzentren werden in einem gesondert erstellten Abschlussbericht ausführlich beschrieben.

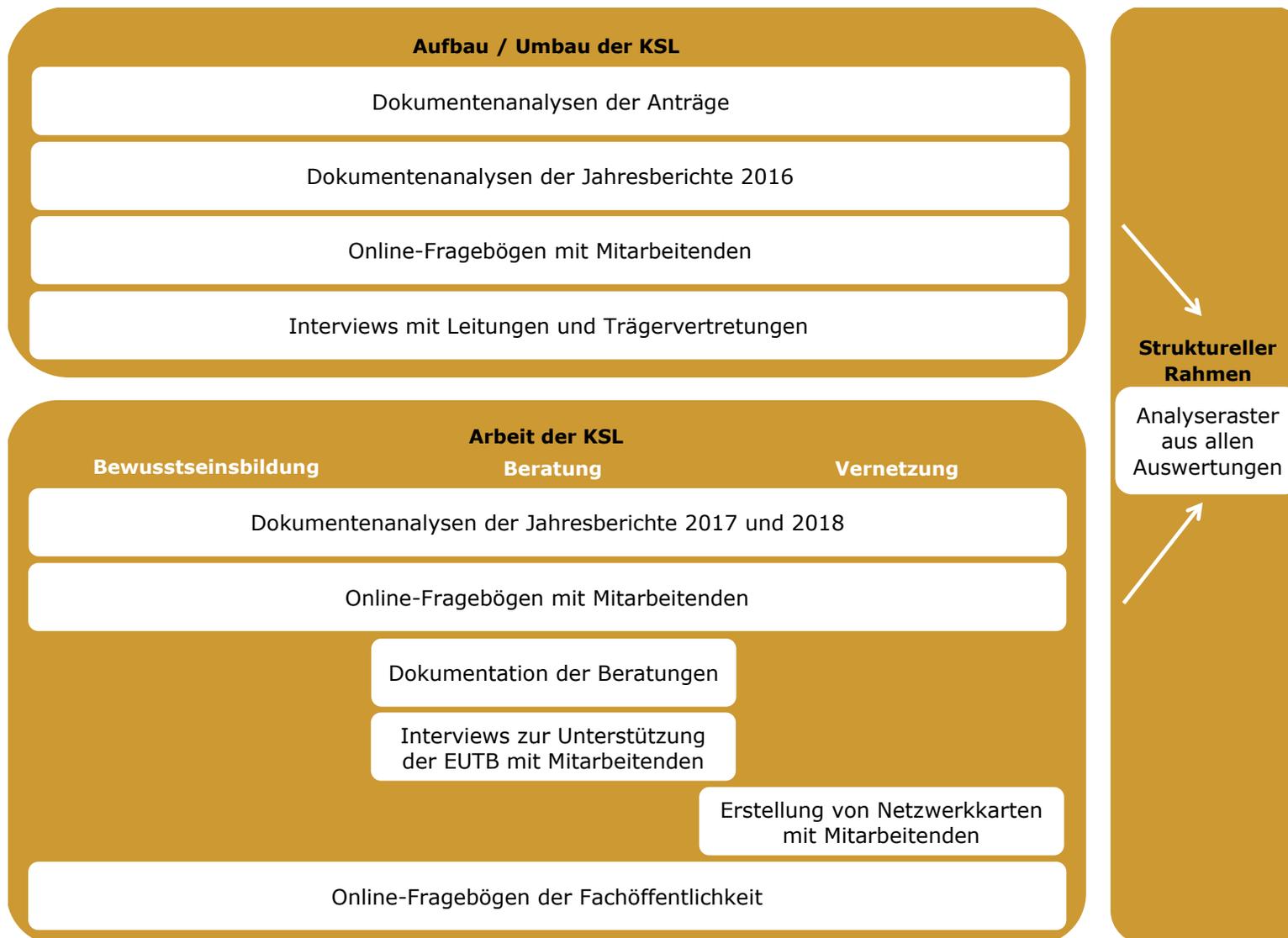


Abb. 5: Forschungsdesign wissenschaftliche Begleitforschung

Literaturverzeichnis

Degener, Theresia / Butschkau, Malin (2020): Emanzipation ohne Vereinnahmung. Menschenrechtsbasierte Forschung in den Disability Studies. In: Brehme, David / Fuchs, Petra / Köb-sell, Swantje / Wesselmann, Carla (Hg.): Disability Studies im deutschsprachigen Raum. Zwischen Emanzipation und Vereinnahmung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

Hermes, Gisela (2006): „Nichts über uns – ohne uns!“ Disability Studies als neuer Ansatz emanzipatorischer und interdisziplinärer Forschung über Behinderung. Neu-Ulm: AG SPAK Bücher

Sierck, Udo (2012): Selbstbestimmung statt Bevormundung. Anmerkungen zur Entstehung der Disability Studies. In: Rathgeb, Kerstin (Hg.): Disability Studies. Kritische Perspektiven für die Arbeit am Sozialen. Wiesbaden: Springer VS

Stockmann, Reinhard / Meyer, Wolfgang (2010): Evaluation. Eine Einführung. Opladen und Bloomfield Hills: Verlag Barbara Budrich

von Unger, Hella (2014): Partizipative Forschung. Einführung in die Forschungspraxis. Wiesbaden: Springer VS

Waldschmidt, Anne (2015): Disability Studies als interdisziplinäres Forschungsfeld. In: Degener, Theresia / Diehl, Elke: Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung

Wright, Michael T. / Block, Martina / von Unger, Hella (2010): Partizipation der Zielgruppe in der Gesundheitsförderung und Prävention. In: Wright, Michael T. (Hg.): Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention. Bern: Huber

6. Der Transfer: Wissensaustausch zwischen Theorie und Praxis

Wissen zum Thema Selbstbestimmt Leben ist unverzichtbar, um das Recht auf Selbstbestimmung und Leben in der Gemeinschaft umzusetzen. Sogenannter „Wissenstransfer“ hilft dabei, vorhandenes Wissen zu teilen und gezielt zu verbreiten. Denn: Wer gut informiert ist, kann sich erfolgreicher in Gestaltungsprozesse einbringen und Veränderungen (Innovationen) in Gang setzen.

Wissenstransfer geht über reine Wissensvermittlung hinaus.

Der Transfergedanke basiert auf zwei **Grundsätzen**:

- (1) Wissen muss **zugänglich** und **nutzbar** sein. Das ist gerade für Wissen aus der Forschung wichtig – damit viele Menschen es wahrnehmen, verstehen und anwenden können.
- (2) Innovation braucht den **Austausch** von Wissen.

Für den Aufbau der KSL NRW spielte Wissenstransfer von Beginn an eine wichtige Rolle. Kapitel 4.7 zeigt am Beispiel der Schriftenreihe KSL Konkret, was Zugänglichkeit heißt: die Darstellung von Wissen in verständlicher und leicht zugänglicher Form – und in barrierefreien Formaten. Dieser Gedanke wird in diesem Kapitel erneut aufgegriffen, wenn unterschiedliche Austausch-Formate des Projekts vorgestellt werden.

6.1 Was ist Wissenstransfer?

Wissenstransfer beschreibt den Austausch zwischen Expert*innen und Laien. Mit Expert*innen sind dabei alle Personen oder Gruppen gemeint, die über besonderes Wissen in einem bestimmten Bereich verfügen und sich darin von anderen – also von den Laien – unterscheiden. Wissenstransfer findet also immer dann statt, wenn Menschen miteinander in Dialog treten und ein gemeinsames Ziel haben: ihre (Fach-)Kenntnisse und Erfahrungen miteinander austauschen und teilen.

In Bezug auf das Thema Selbstbestimmt Leben gibt es eine Vielfalt an Expert*innen. In erster Linie sind es die behinderten Menschen selbst. Sie sind Expert*innen in eigener Sache und wissen, was Selbstbestimmung für ihr Leben bedeutet, was sie brauchen, um dieses Recht leben zu können, und wo Änderungsbedarf besteht.

Aber auch andere Personengruppen kennen sich gut mit dem Thema aus. Zum Beispiel Menschen, die mit und für behinderte Menschen arbeiten oder mit ihnen leben. Also Angehörige, Freund*innen, aber auch Pflegekräfte oder Persönliche Assistent*innen. Auch sie gehören zu den Expert*innen. Sie verfügen über praktische Erfahrungen und Fachkenntnisse aus Sicht der betreuenden bzw. unterstützenden Personen, wie Selbstbestimmung im Alltag umgesetzt werden kann.

Expertenwissen in Bezug auf Selbstbestimmt Leben findet man darüber hinaus zum Beispiel im Rechtswesen oder in vielen wissenschaftlichen Disziplinen. So gibt es Jurist*innen, die sich besonders gut mit Behindertenrecht und Menschenrechten auskennen. Oder Wissenschaftler*innen, die die Bedingungen für ein selbstbestimmtes Leben erforschen.

Für gelingenden Wissens-Transfer vorab klären:

- (1) Was soll mit dem Teilen von Wissen erreicht werden?
- (2) Wer verfügt über relevantes Wissen?
- (3) Wer braucht dieses Wissen? Wer braucht Zugang?

Wie findet man nun die vielen unterschiedlichen Expert*innen und bringt sie zusammen? Eine breite Vernetzung ist hier hilfreich und wichtig. Die KSL NRW zum Beispiel verfügen über zahlreiche regionale Kontakte, die fortlaufend vertieft und erweitert werden. Angefangen von Interessenvertretungen und Selbsthilfevereinen behinderter Menschen, über Träger und Vereine der Behindertenarbeit, Beratungsstellen, Politik und Verwaltung bis hin zu Bildungseinrichtungen. Hinzu kommen die Kontakte der Kooperationspartner der KSL NRW im Projekt, z.B. BODY5, das Deutsche Institut für Menschenrechte und die Agentur Barrierefrei NRW.

6.2 Wissensplattformen – Fundus und Wegweiser

Eine Möglichkeit, Wissen zu teilen und zugänglich und nutzbar zu machen, sind sogenannte Wissensplattformen. Gemeint sind damit Internetseiten, die zu einem bestimmten Thema Materialien bereitstellen, aber auch Informationen zu Veranstaltungen, Aktivitäten und Beteiligungsmöglichkeiten.

Wissensplattformen sind Werkzeug für:

- Wissens-Transfer
- Dialog
- Vernetzung

Die Inhalte und die Wissensplattform selbst müssen zugänglich sein. Daher ist auf Barrierefreiheit der Internetseite und der Dokumente sowie auf Verständlichkeit aller Informationen zu achten.

Barrierefreiheit der Wissensplattform sicherstellen:

- Die Plattform als Internetseite ist barrierefrei (z.B. nach BITV- oder WCAG-Standards).
- Bereitgestellte Materialien werden bei Bedarf zusammengefasst, gekürzt und erläutert (Worum geht es? Warum ist das interessant? Wer hat das geschrieben?).
- Texte und Infos sind in mehreren Formaten verfügbar (barrierefreie Dateiformate, Gebärdensprachvideos, Leichte Sprache).

Mit dem Projekt IKSL hat BODYDYS ein Wissens-, Dialog- und Transferzentrum zum Thema Selbstbestimmt Leben aufgebaut und dafür u.a. die Wissensplattform www.bodys-wissen.de entwickelt. Das ist eine Internetseite, die aktuelle Informationen und Publikationen zum Thema Selbstbestimmt Leben zugänglich macht und die Vernetzung der Akteure in diesem Feld unterstützt. Dem partizipativen Anspruch des Projekts folgend wurde das Konzept der Plattform mit den KSL-Mitarbeitenden

beraten und die Inhalte an deren Bedarfen und Interessen orientiert.

Ein Großteil der angebotenen Materialien bezieht sich auf die UN BRK und ihre Umsetzung: z.B. das Archiv der Entstehung der UN BRK, Zugang zu Menschenrechtsverträgen der EU und der Vereinten Nationen, Informationen zur Überwachung und Umsetzung der UN BRK in Deutschland sowie Schulungsmaterialien zur UN BRK und zur Bewusstseinsbildung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Ein zweiter großer Themenbereich betrifft Erkenntnisse zum Recht auf ein selbstbestimmtes Leben – z.B. Forschungsarbeiten der Disability Studies, Studien und Stellungnahmen, Dokumentationen und Berichte aus der Zivilgesellschaft und Politik. BODYS hat es sich zur Aufgabe gemacht, internationale Akteure und Quellen in diesem Themengebiet in Deutschland bekannter zu machen und zu vernetzen. Texte aus den Disability Studies und zu Menschenrechtsthemen sind zudem häufig in englischer Sprache verfasst. Für die Wissensplattform werden sie teilweise ins Deutsche übersetzt oder zusammengefasst, kommentiert und auf diese Weise zugänglich gemacht.

Wissensplattformen können aber auch kleiner sein und z.B. in den Internetauftritt einer Einrichtung integriert sein. Zum Beispiel bietet das KSL Arnsberg auf seiner Webseite (<https://ksl-arnsberg.de/de>) eine alphabetisch sortierte, ständig wachsende Liste mit Links zu Akteuren im Bereich Selbstbestimmt Leben – von Interessenvertretungen und Selbsthilfegruppen über Anlauf- und Beratungsstellen bis zu Download-Verknüpfungen. Das KSL Köln (<https://ksl-koeln.de/de>) hingegen versammelt in seiner ständig wachsenden Sammlung vor allem sogenannte graue Literatur, zum Beispiel Stellungnahmen von Verbänden und Vereinen oder Dokumentationen von Fachveranstaltungen. Eine Wissensplattform hilft dabei, auch Informationen aus weniger vernetzten Quellen zu verbreiten. Gleichzeitig können auf diese Weise wertvolle Materialien langfristig gesichert und verfügbar gehalten werden.

Die Internetauftritte zweier Kooperationspartner der KSL NRW – der Monitoringstelle zur UN BRK am Deutschen Institut für

Menschenrechte (<https://www.institut-fuer-menschen-rechte.de/monitoring-stelle-un-brk/>) und der Agentur Barrierefrei NRW (<http://www.ab-nrw.de/>) – sind in diesem Sinne ebenfalls Wissensplattformen. Für den Aufbau und die Arbeit der KSL stellen sie eine weitere wertvolle Ressource dar.

6.3 Wissen im Dialog

Das Herzstück des Wissenstransfers ist der Dialog – und zwar im Sinne von Interaktion, Austausch und Vernetzung. Einen gelingenden Dialog zeichnet z.B. aus, dass die Teilnehmenden aktiv sein können, eigenes Wissen einbringen, Impulse erhalten und sich vernetzen können.

Wie bereits in der Beratungsarbeit lassen sich mit dem **Peer-zu-Peer-Ansatz** auch im Wissens-Transfer die besten Erfolge erzielen. „Peer-zu-Peer“ als Transfer-Methode ermöglicht das Lernen auf Augenhöhe, indem die Rollen zwischen Lehrendem und Lernendem fließend sind: In der konkreten Lernsituation kann jede Person abwechselnd Lernende oder Lehrende sein – es ist ein Lernen voneinander. Voraussetzung ist Vertrauen in das Wissen des Gegenübers, aktives Einbeziehen und die Bereitschaft und Fähigkeit loszulassen (etwa in Bezug auf Verarbeitung und Weiterverwendung des vermittelten Wissens).

Für Wissenstransfer im Dialog steht eine Vielzahl von Formaten zur Verfügung. Dialog gelingt, wenn das gewählte Format zu Anlass, Ziel und Zielgruppe passt. Das ist für Veranstalter*innen durchaus eine Herausforderung und braucht Methoden-Wissen und Erfahrung, aber auch Offenheit für Neues und Ungewohntes.

Der Dialog zwischen Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Praxis und Politik ist zentraler Bestandteil der Arbeit der KSL NRW und ihrer Kooperationspartner. Wie bereits in Kapitel 4 beschrieben setzen die KSL NRW dabei auf eine Vielfalt von Formaten, z.B.:

- Fokus Wissensvermittlung/-austausch: Schulungen, Fachtagungen, Vorträge, (Wander-)Ausstellungen mit Begleitveranstaltungen, Workshops

- Fokus Vernetzung: Austauschforen, regionale Praxisdialoge, Stammtische, Teilnahme an (politischen) Gremien und an Fachtagen/Konferenzen

Die KSL NRW tragen mit diesen Veranstaltungen Wissen in die Region, bringen Akteure aus Zivilgesellschaft, Politik, Verwaltung und Praxis untereinander und miteinander ins Gespräch und vernetzen sich selbst gezielt als kompetente Ansprechpartner für die Umsetzung von Selbstbestimmt Leben in NRW.

Für den Dialog zwischen Forschung und Praxis steht BODYDYS den KSL NRW als Wissenschaftspartner zur Seite. Dafür setzt BODYDYS auf Partizipation der KSL NRW, die bereits bei der Auswahl der Themen für Veranstaltungen beginnt. Die Relevanz für die eigene Arbeit, aber auch Interessen und aktuelle Diskussionen sind hier handlungsleitend. Aufgegriffene Themen waren in den vergangenen Jahren das Bundesteilhabegesetz, Bewusstseinsbildung zur UN BRK und deren Umsetzung und die Themen Gewaltschutz sowie Zwang.

Partizipation ist neben der Themenauswahl auch für die Durchführung der Veranstaltungen wesentlich. Dies betrifft zum einen die Materialien und Wissensbestände, die in den Transfer eingehen, und zum anderen die beteiligten Personen. Als Forschungszentrum für Disability Studies bringt BODYDYS wissenschaftliche Befunde und Erfahrungswissen aus der Perspektive von behinderten Menschen ein.

Beispiel 1 – Schulung „Gesundheit als Menschenrecht – Art. 25 UN BRK“:

Den Input für den Austausch lieferten BODYDYS-Mitarbeiterinnen, die zum Teil selbst Expertinnen in eigener Sache sind, sowie ein Selbstvertreter der Menschen mit Psychiatrieerfahrung. Gegenstand der Vorträge waren die rechtlichen Zusammenhänge von Art. 25 UN BRK, Ergebnisse menschenrechtsbasierter Forschung zum Recht auf Gesundheit behinderter Menschen sowie Erfahrungen und Probleme in Bezug auf Zwangsbehandlung aus Sicht Psychiatrieerfahrener.

Die Veranstaltungen bei BODYYS bringen Menschen aus unterschiedlichen Kontexten und mit je eigenem Wissen und eigenen Interessen zusammen – und fördert so Vernetzung, Austausch und soziale Innovation.

Beispiel 2 – Fortbildung „Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen“:

An der Fortbildung nahmen KSL-Mitarbeitende sowie Forscherinnen aus Zivilgesellschaft und Hochschule, Vertreterinnen von Beratungsstellen wie Hilfetelefon und Mädchenhaus und Mitarbeiterinnen kommunaler Gleichstellungsbüros teil. Die Fortbildung basierte auf Vorträgen, Workshops und ausreichend Pausenzeit für Gespräche und Vernetzung – denn hier findet oft der intensivste Austausch statt! Ziel der Veranstaltung war es, Wissen zum Thema Gewaltschutz miteinander zu teilen und die relevanten Akteure miteinander in persönlichen Kontakt zu bringen – als beste Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

7. Materialien

7.1 Art. 19 UNBRK: Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft⁴⁹

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

⁴⁹ In der sogenannten Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.

7.2 Publikationen der KSL (Auswahl)⁵⁰

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (2018): KSL-Konkret #1 Das Persönliche Budget.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (2018): KSL-Konkret #1 Das Persönliche Budget. In Leichter Sprache.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (2018): KSL-Konkret #1 Das Persönliche Budget. In Deutscher Gebärdensprache.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (2020): KSL-Konkret #2 Einkommen und Vermögen – Änderungen durch das BTHG. Überarb. Auflage.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (2020): KSL-Konkret #2 Einkommen und Vermögen – Änderungen durch das BTHG. Überarb. Auflage. In Deutscher Gebärdensprache.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (2020): KSL-Konkret #3 Eltern mit Behinderung.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (2020): KSL-Konkret #3 Eltern mit Behinderung. In Leichter Sprache.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (2020): KSL-Konkret #3 Eltern mit Behinderung. In Deutscher Gebärdensprache.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (2020): KSL-Konkret #4 Vielfalt Pflegen.

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Sinnesbehinderung (o.J.): Infobroschüre über das Merkzeichen „TBI“ für Menschen mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit. Essen. (in verschiedenen Dateiformaten und als DGS-Video).

⁵⁰ Weitere Publikationen auf der Internetseite des KSL NRW:
<https://www.ksl-nrw.de/de>.

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Sinnesbehinderung (2017): Tipps für den Umgang und die Kommunikation zwischen Menschen mit und ohne Sinnesbehinderung. Essen.

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Sinnesbehinderung (2017): Checkliste: Veranstaltungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen barrierefrei planen. Essen.

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Sinnesbehinderung (2018): Blindenführhunde in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Informationen für Ärzte und medizinisches Personal. Essen. (in verschiedenen Dateiformaten).

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Sinnesbehinderung (2019): Gebärdensprache von Anfang an. Essen.

7.3 Weiterführende Literatur

European Network on Independent Living (2019): Myth Buster. EU Funds and Independent Living. Online: https://enil.eu/wp-content/uploads/2019/12/Myths-Buster_2_for_web.pdf (letzter Zugriff: 24.2.2020)

European Agency for Fundamental Rights (FRA) (2017): From institutions to community living for persons with disabilities. Perspectives from the ground. Luxembourg: Publications Office of the European Union. Online: <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/institutions-community-living-persons-disabilities-perspectives-ground> (letzter Zugriff: 24.2.2020)

European Agency for Fundamental Rights (FRA) (2017): From institutions to community living. Part I: Commitments and structures. Luxembourg: Publications Office of the European Union. Online: <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/institutions-community-living-persons-disabilities-perspectives-ground> (letzter Zugriff: 24.2.2020)

European Agency for Fundamental Rights (FRA) (2017): From institutions to community living. Part II: Funding and budgeting. Luxembourg: Publications Office of the European Union. Online: <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/institutions-community-living-persons-disabilities-perspectives-ground> (letzter Zugriff: 24.2.2020)

European Agency for Fundamental Rights (FRA) (2017): From institutions to community living. Part III: Outcomes for persons with disabilities. Luxembourg: Publications Office of the European Union. Online: <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/institutions-community-living-persons-disabilities-perspectives-ground> (letzter Zugriff: 24.2.2020)

European Network on Independent Living (2014): Argumente gegen Vorurteile. Für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen. Online: <https://enil.eu/resources/manuals/> (letzter Zugriff: 24.2.2020)

European Network on Independent Living (2014): Argumente gegen Vorurteile. Für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen. In Leichter Sprache (Übersetzung: Bochumer Zentrum für Disability Studies in Kooperation mit Mensch zuerst e.V.). Online: <https://www.bodys-wissen.de/materialien.html> (letzter Zugriff: 24.2.2020)

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights Regional Office for Europe (2012): Getting a life – Living Independently and Being Included in the Community. A Legal Study of the Current Use and Future Potential of the EU Structural Funds to Contribute to the Achievement of Article 19 of the United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Online: https://europe.ohchr.org/Documents/Publications/Getting_a_Life.pdf (letzter Zugriff: 24.2.2020)

Sozial-Wissenschaftsladen (2020): Gemeinsam Forschung gestalten. Handreichung zu partizipativer Forschung. Online: <https://www.s-inn.net/pilotprojekte/sozial-wissenschaftsladen/publikationen> (letzter Zugriff: 28.8.2020)

Staatliche Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN BRK (2017): Das deutsche Betreuungsrecht im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Positionspapier. Online: https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Downloads/DE/20170426_Positionspapier_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Zugriff: 25.2.2019)

Uldry, Marine / Degener, Theresia (2018): Auf dem Weg zu inklusiver Gleichheit. 10 Jahre UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. BODYS Bochumer Zentrum für Disability Studies. Bochum.

United Nations Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2017): General comment No. 5 on living independently and being included in the community. CRPD/C/GC/5 vom 27. Oktober 2017. Online: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx> (letzter Zugriff: 24.2.2020)

7.4 Zentren und Vereine in NRW

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben in NRW:
<https://www.ksl-nrw.de/de>

LAG Selbsthilfe NRW:
<https://www.lag-selbsthilfe-nrw.de/>

Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung NRW:
<https://www.netzwerk-nrw.de/>

Zentrum für selbstbestimmtes Leben Köln (ZsL) - Beratungsstelle für Behinderte von Behinderten:
<http://www.zsl-koeln.de/>

MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. (Dortmund):
<https://www.mobile-dortmund.de/>

7.5 Bundesweite Adressen⁵¹

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V. (ABiD):
<https://www.abid-ev.de/ueber-uns/>

Bundesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget e.V.
<http://www.bag-pb.de/>

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V.:
https://www.behinderte-eltern.de/Papoo_CMS/

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. – ISL und ihre Mitgliedsorganisationen:
<https://www.isl-ev.de/index.php/verband-zentren/zentren-mitgliedsorganisationen>

kobinet-Nachrichten (tagesaktueller Nachrichtendienst zur Behindertenpolitik):
<https://kobinet-nachrichten.org/>

Mensch Zuerst - Netzwerk People First Deutschland e.V.:
<http://www.menschzuerst.de/>

Netzwerk Artikel 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.:
<http://www.nw3.de/>

Weibernetz e.V. – Politische Interessenvertretung behinderte Frauen:
<https://www.weibernetz.de/>

7.6 Internationale Organisationen

Disabled Peoples' International – DPI United:
<http://www.dpi.org/>

⁵¹ Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen

European Disability Forum – EDF:

<http://www.edf-feph.org/>

European Network on Independent Living – ENIL:

<https://enil.eu/>

Inclusion International:

<https://inclusion-international.org/who-we-are/>

Inclusive Living Network (Irland):

<http://inclusivelivingnetwork.ie/>

Independent Living Institute (ILI) Sweden:

<https://www.independentliving.org/>

International Disability Alliance (IDA):

<http://www.internationaldisabilityalliance.org/>

World Network for Users and Survivors of Psychiatry:

<http://www.wnusp.net/>

7.7 Forschung

Arbeitsgemeinschaft Disability Studies Deutschland:

<http://www.disabilitystudies.de/index.html>

bidok - die barrierefreie digitale Bibliothek zu Behinderung und Inklusion:

<http://bidok.uibk.ac.at/>

Bildungs- und Forschungsinstitut zum selbstbestimmten Leben Behinderter - bifos e.V.:

<https://www.bifos.de/>

Bochumer Zentrum für Disability Studies:

www.bodys-wissen.de

Centre for Disability Law and Policy:

<https://www.nuigalway.ie/centre-disability-law-policy/>

iDiS Köln – Internationale Forschungsstelle Disability Studies:
<https://idis.uni-koeln.de/>

Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft:
<https://www.imew.de/de/startseiteaktuelles/>

The Academic Network of European Disability Experts – ANED:
<https://www.disability-europe.net/>

ZeDiSplus – Zentrum für Disability Studies und Teilhabeforschung:
<https://www.zedis-ev-hochschule-hh.de/>